

III.

Die U l e n b u r g.

Nach archivalischen Quellen

von

O. Preuß,

Obergerichtsrath zu Detmold.

I.

Zu der Reihe der Besitzungen außerhalb des jetzigen Umfanges des Fürstenthums, welche das Haus Lippe im Laufe der Zeit an seine Nachbarn eingebüßt hat, gehören namentlich auch die beiden in der Grafschaft Ravensberg und in dem Bisthume Minden belegenen alten Ämter Engern und Quernheim. Die Gränzen beider lassen aus urkundlichen Nachrichten sich nicht genau mehr bestimmen; doch bildeten jedenfalls den Mittelpunkt des Amtes Engern das feste Schloß und die Stadt gleiches Namens, welche letztere noch jetzt in der St. Dionysiuskirche das im J. 1377 vom Kaiser Karl IV. erneuerte¹⁾ Grabmal des alten Sachsenfürsten Wittekind aufbewahrt, den des Amtes Quernheim aber die Vogtei über das gleichnamige, im J. 1147 durch den Bischof Philipp von Osnabrück gegründete²⁾ Stift, mit welcher die Edelherrn zur Lippe nachweislich schon im J. 1285 seitens des Bisthums Osnabrück belehnt waren.³⁾ Als Zube-

1) Watenstedt, chron. Mind. bei Paullini, syntagma p. 38.

2) Erdmann, chron. Osnabr. bei Meibom, script. II. p. 211.

3) Doch erscheint schon Bernhard II. im J. 1186 nach einer Urk. bei Möser, Osnabr. Gesch. IV. Nr. 81. (Werke VIII. S. 114.) unter den edlen Lehnsleuten des Stiftes Osnabrück.

hörungen beider Aemter werden zum Theil schon im 14. Jahrh. erwähnt: das Gericht zu Bünde, die Aemter Rehme, Eidinghausen, Ectorp und Rumke, so wie die Dunner und Schieder Mark, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß mit dem Begriffe «Amt» in früherer Zeit nicht eben immer eine Hoheit oder Gerichtsbarkeit über einen Complex von Orten, sondern ebenso oft auch nur eine einzelne Ortschaft, oder selbst nur ein einzelner Hof mit den dazu gehörenden Diensten, Gefällen u. s. w. bezeichnet zu werden pflegte.

Ueber den Erwerb beider Aemter durch die Edelherrn zur Lippe fehlt es an urkundlichen Nachrichten. Zwar behaupten, was zunächst das Amt Engern anlangt, Hamelmann⁴⁾ — und nach ihm unser lippischer Chronist Viderit, Stangefol und Andere —, es sei dasselbe vom Herzoge Heinrich dem Löwen seinem getreuen Anhänger dem Edlen Bernhard II. zur Lippe als Entschädigung für die von demselben in den Kämpfen für ihn erlittenen Verluste geschenkt worden. Allein es schweigen nicht nur alle Annalisten über eine solche Schenkung, sondern es scheint gegen dieselbe der Umstand zu sprechen, daß das im J. 950 von der Kaiserinn Mathilde, der Gemahlinn Heinrich's I., einer Descendentinn Wittkind's⁵⁾, auf ihren Erbgütern gegründete⁶⁾ Stift Engern bereits im J. 968 von ihrem Sohne, dem Kaiser Otto I., dem Erzbisthume Magdeburg verliehen war.⁷⁾ Sehr nahe liegt hiernach in der That die schon früher von einem lippischen Historiker⁸⁾ geäußerte Vermuthung, daß das gedachte Erzstift die Vogtei über das ihm entlegene Stift mit den dazu gehörigen Rechten einem benachbarten Edelherrn in gleicher Weise

⁴⁾ De famil. emort. (v. J. 1592) in dessen oper. geneal. hist. p. 678.

⁵⁾ Den Nachweis ihrer Abstammung gibt Just. Möser in seiner Osabr. Gesch. I. (Werke VI.) S. 265.

⁶⁾ Erhard, regesta hist. Westfal. I. Nr. 569.

⁷⁾ Erhard a. a. D. Nr. 608.

⁸⁾ Clostermeier, krit. Beleucht. Anmerk. S. 15.

übertragen hat, wie dies von ihm in Ansehung der ihm im J. 997 vom Kaiser Otto III. geschenkt⁹⁾ curtis Schieder geschehen sein muß, indem diese nach einer Urkunde vom J. 1350¹⁰⁾ vom Grafen Heinrich v. Schwalenberg bei Gelegenheit des Verkaufs derselben an den Edlen Otto zur Lippe als eine ihm vom Erzstifte zu Magdeburg zu Lehen aufgetragene Besizung bezeichnet wird. Ein urkundlicher Beweis läßt sich freilich für eine solche Magdeburger Verleihung des Amtes Engern an Lippe so wenig als für die Schenkung Heinrichs des Löwen beibringen.

Auch über die erste Belehnung Lippe's mit der Vogtei des Stiftes Quernheim fehlen urkundliche Nachrichten, und gleich wenig läßt sich ermitteln, welche der oben genannten Zubehörungen beider Aemter ursprünglich zu dem einen und dem andern derselben gerechnet sind, indem z. B. die Dünner Mark in späteren Lippischen Deductionsschriften ebenso oft für einen Theil der Quernheimer Edelvogtei, als für eine den Edelherrn zur Lippe als Erbherrn zu Engern zustehende Gerechtsame erklärt wird.

Das Schloß und die Stadt Engern erscheint in der lippischen Geschichte zuerst im Anfange des 14. Jahrh., wo Simon I., weil er von da aus das Stift Osnabrück beunruhigt, vom Bischofe Ludwig gefangen genommen, nach Osnabrück geführt und erst nach längerer Haft im Jahre 1305 gegen das eidliche Angeldöbniß der Zerstörung der Feste entlassen wird.¹¹⁾ Demnächst erscheinen beide Aemter als Theile der Herrschaft Lippe in der unglücklichen Landestheilung vom J. 1341¹²⁾, und später in dem

⁹⁾ Erhard a. a. D. Nr. 690

¹⁰⁾ Im Auszuge abgedruckt im Lipp. Magazine. Jahrg. 1. (1835) Nr. 16. S. 250.

¹¹⁾ Erdmann, chron. Osnabr. bei Meibom, scriptor. II. p. 222., der Simon fast 6 Jahre in der Gefangenschaft sein läßt, wogegen Clostermeier l. c. Anmerk. S. 10. urkundlich darthut, daß die Haft nur 1 Jahr gedauert haben kann.

¹²⁾ Falkmann, Beiträge z. Gesch. d. Fürstenth. Lippe I. (2. Aufl.) S. 199.

im J. 1405 in Folge der Everstein'schen Erbverbrüderung zwischen Simon III. und dem Grafen Hermann v. Everstein über die Benutzung verschiedener Schlösser u. s. w. abgeschlossenen Verträge¹³⁾, wo dieselben als die Ämter «Engern, Quernheim, Heze (Herse), Reme und Runbefe und mit al den Gherichten, Euden und Huden de dar vor to hebb gehört» aufgeführt werden. Im J. 1409 aber sah Simon III., wahrscheinlich in Folge der durch die Tellenbutger und demnächst durch die Everstein'sche Fehde auf das Land gehäuften Schuldenlast, sich genöthigt, das Amt Engern an den Herzog Wilhelm v. Berg für die Summe von 2000 Gulden zu verpfänden. Durch diesen ging das Amt demnächst an Cleve und später an Preußen über, nachdem verschiedene, selbst bis in das 17. Jahrh. hinein von Lippe gemachte Versuche zur Wiedereinlösung ohne Erfolg geblieben waren.

Die Verpfändung an Berg scheint sich jedoch nur auf die Stadt und das Stift Engern und wenige Zubehörungen desselben bezogen zu haben, von denen im Pfandbriefe nur des Nordhofs speciell gedacht wird. Die übrigen oben als Zubehörungen dieses und des Amtes Quernheim erwähnten Besitzungen verblieben auch ferner noch den Edelherrn zur Lippe, welche ihrerseits mit denselben eine ganze Reihe von adeligen Familien belehnten, oder sie pfandschaftlich an solche abtraten. So finden wir z. B. das Amt Quernheim, nachdem mit der Hälfte desselben bereits im J. 1403 die v. Quernheim belehnt waren, später nach einander an die Familien v. Ployse, v. Steding, v. Münchhausen, v. Brede, v. Holte, den Flecken und das Gericht Bünde¹⁴⁾ im

¹³⁾ Spilcker, Gesch. der Grafen v. Everstein. Urf. Nr. 456.

¹⁴⁾ Noch im J. 1438 war in Bünde ein lippischer Richter und bis Ende des 16. Jahrh. erhob Lippe dort ein Zoll- und Stättegeld auf dem Laurentiusmarkte, wo des Morgens die lippische Fahne mit der Rose vom Glockenthurme ausgehängt und die Kreuze um den Kirchhof getragen wurden.

J. 1411 an die v. Calldorf, 1420 an die v. Holte, 1428 an die v. Wend, das Amt Rehme sammt den Aemtern Eidinghausen, Ectorp und Rumke an die nämlichen Familien verlehrt.

Durch diese Belehnungen, noch mehr aber durch die vielfachen rasch wechselnden Verpfändungen und Weiterverpfändungen mußten im Laufe der Zeit die Eigenthumsverhältnisse der auf solche Weise vielfach zersplitterten Besitzungen verdunkelt und verwirrt werden. So kam es denn, daß gegen Ende des 15. Jahrh. die gedachten Aemter nur noch auf einzelne Ueberbleibsel, namentlich die Dünner und Quernheimer Mark, sich reducirten und der übrigen wahrscheinlich nach und nach von der Grafschaft Ravensberg und dem Stifte Minden abgerissenen Bestandtheile kaum noch einmal gedacht wird. Auch jene bloß noch in einzelnen Gerechtigkeiten bestehenden Trümmer der alten lippischen Besitzungen würden vermuthlich in gleicher Weise bald verloren gegangen sein, wenn sie nicht im J. 1469 dadurch von Neuem einen gewissen Halt bekommen hätten, daß sie mit einem damals von Lippe im Stifte Minden erworbenen Besizthume in Verbindung traten. Diese neue Erwerbung war die an der Straße von Minden nach Bünde, etwa 4 Stunden von jenem und 1½ Stunden von diesem entfernt in einem Thale an einem Nebenflüßchen der Werre, 1 Stunde nördlich von Löhne, dem jetzigen Knotenpunkte der Minden=Cölner und der Dsnabrücker Eisenbahn, belegene Ulenburg.¹⁵⁾

Da dieselbe von der Zeit an über anderthalbhundert Jahre lang im Besitze des Hauses Lippe verblieb und erst mit ihrer schließlichen Veräußerung im Anfange des vorigen Jahrh. zu-

¹⁵⁾ Wir geben anheim, ob man der Deutung des Namens als «Eulenburg» oder der als «alte Burg» den Vorzug geben will. Für letztere dürfte vielleicht der Umstand sprechen, daß die ältesten Besitzer der Burg, die v. Quernheim, zugleich schon früh auch als Eigenthümer einer «Nienburg» (bei Bünde) erscheinen. Auf allen Fall haben wir uns berechtigt gehalten, das nach beiden Etymologien unpassende h in der ersten Silbe zu beseitigen.

gleich auch die letzten Ueberbleibsel der alten Aemter Engern und Quernheim aus der lippischen Geschichte verschwinden, bis dahin aber die Ulenburg in den Verhältnissen der beiden benachbarten Reichsstände Minden und Lippe, wie sich zeigen wird, eine nicht ganz unbedeutende Rolle gespielt hat: so erscheint es wohl gerechtfertigt, dieselbe zum Gegenstande des nachfolgenden historischen Aufsatze zu machen.

II.

Die erste Erwähnung der ihrer Erbauungszeit und ihren früheren Schicksalen nach unbekanntem Ulenburg knüpft sich an eine Fehde Lippe's mit dem Bisthume Minden im J. 1469. Schon im 14. Jahrh. waren die Edelherrn zur Lippe mehrfach in Streitigkeiten mit jenem benachbarten Reichsstande verwickelt. So erzählen uns die Chronisten zunächst von einem im J. 1368 erfolgten Einfalle der Mindener in das Lippische, auf dem diese die Schlösser Blotho und Barenholz zerstörten. Um diesen Angriff zu rächen, soll sodann noch im nämlichen Jahre Simon III. seinerseits in das Stift eingefallen und am Magnustage — den 6. Sept. — die Stadt Lübbecke eingeäschert¹⁶⁾, Bischof Otto aber zur Wiedervergeltung hierfür noch im J. 1384 die damals den Edelherrn zur Lippe zugehörige Burg Holzminden verbrannt haben.¹⁷⁾ Ein weiterer Streit erhob sich sodann im J. 1408 zwischen dem Edelherrn Simon III. zur Lippe, und dem wilden Bischofe Wolbrand von Minden, in welchem dieser das von seinem Vorgänger dem Bischofe Otto mit der Hälfte des Schlosses zum Berge für 4000 Gulden wider Willen seines Domcapitels an Lippe versetzte feste Schloß Wedigenstein —

16) Chron. Mind. bei Meibom. script. rer. Germ. I. p. 568. — Chron. episcopor. Mind. bei Pistor. script. rer. Germ. ed. Struwe III. p. 817. Letzteres setzt die Zerstörung Lübbecke's wahrscheinlich nur in Folge eines Schreib- oder Druckfehlers in das J. 1388.

17) Lerbeck, chron. Mind. bei Leibnitz, script. rer. Brunsv. II. p. 195.

castrum Wedegonis — in Gemeinschaft mit den Städten Minden und Lübbecke mit Hülfe eines mächtigen Belagerungsgeschützes «der großen Metze» am 29. Nov. des gedachten J. den Lippern abnahm. ¹⁸⁾

Eine längere und wichtigere Fehde aber zwischen Lippe und Minden brachte die zweite Hälfte des 15. Jahrh. War es doch, als wenn überhaupt die deutsche Fehdelust während der mehr als fünfzigjährigen schwachen Regierung des Kaisers Friedrich III. noch einmal im vollern Maße sich hätte entfalten wollen, ehe die kräftigere Hand seines Sohnes Maximilian und das Hineinbrechen einer neuen Zeit ihr einen Damm entgegensezte. Nicht nur im Innern des Reiches lagen die 32 Städte des Schwäbischen Bundes im blutigen Kampfe mit dem streitbaren Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg, wüthete in Sachsen und Thüringen ein Bruderkrieg zwischen dem Kurfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen und dem Herzog Wilhelm, in dem sogar der verwegene Kunz von Kauffungen zum Sächsischen Prinzenraube sich entschließen konnte, und hatte die Pfälzer Fehde die Verwüstung der Länder am Rhein und Neckar zur

¹⁸⁾ Lerbeck, l. c. p. 203. — Chron. Mind. bei Meibom l. c. p. 570. — Chron. episcopor. Mind. l. c. p. 817. — Watenstedt, chron. Mind. bei Paullini, l. c. p. 41. Die beiden letzteren Chronisten nennen Bernhard (VI.), das Meibom'sche Chron. dessen Vater Simon (III.) als denjenigen Edelherrn zur Lippe, dem der Wedigenstein von Wulbrand entrißen wurde. Es rührt dies wol daher, daß Simon im Alter seinen Sohn Bernhard um das Jahr 1400 zum Mitregenten angenommen hatte. Unser vaterländischer Chronist Piberit (S. 537.) verlegt die Einnahme des Wedigensteins irrig in das Jahr 1400 und läßt im Widerspruche mit den obigen Quellen die Burg von den Mindenern vertheidigt, von Bernhard aber vergeblich belagert werden. Vgl. übrigens über den Wedigenstein und das Haus Berge (auch die Schalksburg und bei Watenstedt in wunderlicher Uebertragung *mons nequam* gen.) die Notiz von E. Koch und C. F. Mooyer in den Westphäl. Provincialblättern Bd. 1. Hft. 2. S. 142. ff.

Folge: sondern auch in Westfalen zeigte sich's, wie bald die weltlichen und geistlichen Fürsten ihren im J. 1385 zu Soest zur Aufrechterhaltung des Landfriedens abgeschlossenen Bund vergessen hatten.

Dafür aber, daß auch die Herrschaft Lippe bei kaum einer der Fehden, die in den beiden letzten Dritttheilen des 15. Jahrh. Westfalen in Aufregung hielten, unbetheiligt blieb, sorgte der kriegerische Sinn des Eolen Bernhard VII. gen. Bellicosus, eines Enkels des tapfern Bernhard's VI., der im J. 1404 den Herzog Heinrich v. Braunschweig am Oderberge bei Hameln besiegt und ein Jahr lang auf der Falkenburg in Haft gehalten hatte. So wurde denn das Lippische Land, das seit der Zeit der Tecklenburger und der Everstein'schen Fehde erträglicher Ruhe genossen, zunächst mit in die Soester Fehde verwickelt und litt im J. 1447 unsäglich durch den Verwüstungszug der vom Erzbischof Dieterich v. Eöln zur Hülfe gegen den Herzog Adolf v. Cleve und seine Verbündeten herbeigerufenen böhmischen Horden kaum war der Soester Krieg beendet, so entstand ein blutiger Streit zwischen dem Erzbischofe Dietrich v. Eöln und den Grafen v. Hoya über die Besetzung des Münster'schen Bischofsstuhles, in welcher Bernhard in dem für die Hoyaer unglücklichen Treffen beim Kloster Barlar am 18. Juli 1454 bei Coesfeld auf Dietrich's Seite stand.¹⁹⁾ Daraus entwickelte sich eine weitere Fehde Bernhard's mit dem bei jenem Kampfe als Anhänger der Hoyaer aufgetretenen Grafen v. Tecklenburg wegen der Herrschaft Rheda, eine Fehde, die durch den Vertrag von Wiedenbrück beigelegt wurde.²⁰⁾

Nun folgten einige Jahre der Ruhe, bis sich im J. 1469 eine Fehde entspann, in der Bernhard nebst seinem Bruder, dem Bischofe Simon v. Paderborn, dem Grafen Johann v. Riet-

¹⁹⁾ Ficker, die Münster'schen Geschichtsquellen I. S. 229. 280. 313.

²⁰⁾ Erdmann I. c. p. 263., der selbst im Auftrage seines Herrn, des Bischofs von Osnabrück, dabei als Friedensvermittler thätig war.

berg und der Stadt Herford, sowie den 3 Brüdern Adolf und Erich Grafen v. Schaumburg und Ernst Bischof v. Hildesheim auf der einen Seite, dem Bischofe Albert II. von Minden²¹⁾ und dem Herzoge Friedrich dem Jüngern v. Braunschweig²²⁾ auf der andern Seite gegenüberstanden. Da an die Geschichte dieser Fehde das Thema des gegenwärtigen Aufsatzes sich anknüpft, so soll hier eine ausführlichere Darstellung derselben, soweit die vorhandenen Quellen es gestatten, versucht werden.

Ueber die eigentliche Veranlassung des Streites sind selbst die dem Anscheine nach ziemlich gleichzeitigen Chronisten nicht im Klaren. Die einzige gedruckte Mindensche Chronik, die uns über die Fehde etwas Genaueres mittheilt²³⁾, gibt als solche Veranlassung den Umstand an, daß Bischof Albert gegen beschworene Statuten den Herzog Friedrich v. Braunschweig auf sein festes Schloß zum Berge aufgenommen und dadurch seine Nachbarn, die Grafen v. Schaumburg und deren Anhänger zum Kampfe herausgefordert habe. Abweichend referirt uns eine andere von einem späteren Schriftsteller angezogene noch ungedruckte Minden'sche Chronik²⁴⁾ die Ursache der Fehde. Nach ihr hatte

²¹⁾ Derselbe war ein Graf von Hoya und wird von Kranz (Metropol. lib. II. cap. 35.) als ein roher Schlemmer geschildert, der die Einkünfte seines Stiftes nur auf sein Wohlleben verwandt habe — (homo satis ventri deditus plus quam religioni — totos pene dies agens in convivio. — De divinis rebus in religione et ecclesia — nulla illi cura fuit. Das Meibom'sche chron. Mind. (I. c. p. 572.) dagegen rühmt von ihm — fuit vultu decorus, bene doctus, horarum canonicarum egregius lector.

²²⁾ Nach Kranz (Saxon. lib. 12. cap. 9) standen dem Bischofe auch seine Vettern, die Grafen v. Hoya, zur Seite.

²³⁾ Das schon oben erwähnte, zuerst von dem älteren Meibom im J. 1620 einzeln herausgegebene, demnächst von dessen Enkel Heinr. Meibom in seine Sammlung der scriptor. rer. German. (tom. I. p. 549 — 74.) aufgenommene, bis zum J. 1474 gehende chronicon Mindense eines unbekanntes Verfassers.

²⁴⁾ Das von Schaten, annal. Paderb. II. ad ann. 1469 in margine allegirte „Chron. Minden. M. S. ex Biblioth. Mallengrot“, denn

Bischof Albert aus Altersschwachheit den Grafen Heinrich von Schaumburg als Coadjutor angenommen, demnächst aber, als das Domcapitel und die Stadt Minden diese Wahl mißbilligt, statt seiner einen Grafen v. Oldenburg zum Coadjutor designirt und dadurch die Grafen v. Schaumburg, welche hierin einen ihrer Familie angethanen Schimpf erblickt, veranlaßt, die Stadt Minden mit Fehde zu überziehen.

Ueber den weiteren Verlauf der Fehde erzählt uns der erstgedachte Chronist nur Folgendes:

Am Tage vor Jacobus rückten die beiden Grafen v. Schaumburg mit ihren Anhängern vor die Stadt Minden, belagerten dieselbe 4 Tage lang und verwüsteten die umliegenden Felder.²⁵⁾

nur aus diesem kann Schaten seine im Texte enthaltene, von ihm für die richtigere erklärte Erzählung über die Veranlassung der Fehde geschöpft haben, da das außerdem von ihm angezogene Weibom'sche chron. und Kranz in seiner Metrop. von jener Erzählung Nichts enthalten. Letzterer erwähnt der Fehde zwar sowohl in seiner Saxonia (lib. 12. cap. 9.), als in der Metropolis (lib. 11. cap. 53.), aber nur kurz und ohne Specialien. Die Veranlassung derselben ist auch ihm nicht bekannt. Non satis constabat — sagt er am ersterwähnten Orte — inter omnes, qua de re belligeraretur, nisi per alterna odia. Quumque exsaturati mutuis essent incommodis et terrae miserae essent devastatae, parilitate damnorum invicem compensata ad concordiam rediere pene non volentes. Unser Pippischer Chronist Piderit hat in seiner Chronik (S. 598.) auch hier nur einige ungenaue, namentlich die Belagerung Minden's und die Einnahme der Ulenburg um 10 Jahre zu spät in das J. 1479 verlegende Notizen und schreibt nur den seinerseits an Kranz sich haltenden Braunschweiger Chronisten Bunting (Br. und Lüneb. Chron. Bl. 60) aus, indem er von der Fehde sagt: «und war ein sehr verdrießlicher Krieg, denn Niemand wußte die Ursache solcher Empörung».

²⁵⁾ Nach Schaten l. c., der auch hier der in der Anmerkung 24. erwähnten Chronik gefolgt sein wird, hatten die Belagerer 2 Thürme vor der Stadt erbauet und bedrängten von diesen aus die Stadt, wurden aber durch die Ausfälle der Belagerten, welche den Herzog Friedrich mit Hülfstruppen eingelassen hatten, mehr beunruhigt, als daß sie selbst solche zu beunruhigen im Stande gewesen wären.

Der Edle Bernhard zur Lippe und die Herforder eroberten am Tage St. Johannis Enthauptung — den 29. Aug. — das Schloß Ulenburg, und wurde sodann noch im nämlichen Jahre von den Verbündeten das Schloß Diezenau in der Graffschaft Hoya eingenommen und durch Feuer zerstört. Im folgenden Jahre rückten dieselben in das Herzogthum Braunschweig, lagerten sich auf dem Lindener Berge vor Hannover, blieben dort mit bewaffneter Macht über 14 Tage, und eroberten Eldagsen.²⁶⁾ Der Graf Adolf v. Schaumburg nahm sodann nahe bei dem Orte Soltern 320 Braunschweiger gefangen, führte sie nach Rodenberg und gab sie erst gegen ein hohes Lösegeld wieder frei, womit zugleich denn im J. 1471 der ganze Streit zwischen dem Bischofe Albert und seinen Gegnern beigelegt wurde.²⁷⁾

Nicht mehr erfahren wir über die Entstehung und den Verlauf der Fehde aus den gleichzeitigen Schriftstellern, von denen nur noch einer²⁸⁾ die fernere Nachricht enthält, daß im J. 1471

²⁶⁾ Auffallend ist es, daß dieses Zuges nach Hannover von keinem der Braunschw. Chronisten Erwähnung geschieht. Ueberhaupt haben dieselben nur kurze Notizen über unsere Fehde. Botho fertigt dieselbe in seiner Sassen-Chronik (Leibnitz, script. III. p. 413.) mit wenigen Zeilen ab, obwol er sie einen «großen Krieg» nennt. Der spätere Bunting hat nur den in Anm. 24. gedachten Auszug aus Krang, und Nechtmeier weiß in seiner Bearbeitung Bunting's keine weitere Zusätze zu demselben zu geben.

²⁷⁾ Wozu nach Krang's (Saxon. lib. 12. cap. 9.) Bemerkung Küchen- und Kellermeister nicht wenig beigetragen haben sollen. — Nam in eam rem cocis atque cellariis magna est attributa potestas. — Nach Schaten l. c. war auch als Friedensbedingung festgesetzt, daß der Graf Heinrich v. Schaumburg als Coadjutor wieder angenommen werden sollte. Derselbe wurde demnächst im J. 1473 auch wirklich Albert's Nachfolger auf dem Bischofsstuhle und hatte diesen bis zum J. 1508 inne.

²⁸⁾ Der von G. A. F. Culemann in seiner Minden'schen Gesch. Abth. 3. S. 45. alleg. ungen. Verf. einer handschriftl. Minden'schen Chronik. Vielleicht ist diese die nämliche, welche — um 1654 verfaßt — sich im Besitze des Herrn Mooyer in Minden befindet. Nach den durch

einer der Anhänger der Grafen v. Schaumburg, Friedrich v. Wend, auf dem Schlosse Warenholz, eines getroffenen Still-

die Güte des Letzteren erst nach Beendigung dieses Aufzuges mitgetheilten Auszügen aus solcher stimmt dieselbe rücksichtlich der Veranlassung der Fehde mit der Schaten'schen Relation überein, hat aber über die Belagerung Mindens noch einige Specialien, nach welchen namentlich viele Scharmügel auf dem Viechtenberge (einer Feldflur nordwestlich von der Stadt) statt gefunden, der « Munsterplatz » auf dem Berren-Pohle (Bierpohle) gewesen und von den Bürgern vorzugsweise der Dankerfer Thurm, damals Pieleräbaum geheissen, besetzt worden und von den Schaumburgern vergeblich belagert sein soll. Die Erzählung über den Wend'schen Ueberfall ist ausführlicher als die im Texte gegebene und interessant genug, um sie hier in der Note nachträglich wörtlich einzurücken: « Ein Edelmann Friedrich de Went: Hat Warenholt eingehabt vnd hat sich gegen die Stadt Minden nebenst anderen brauchen lassen, ist auch oft mit wenig Knechten flüchtig zu Hauße gekommen. Dieser hat Anno 1471 am Tage Magni (6. Aug.) dar ein Stillestandt gemacht, die von Minden überfallen, aber ist hernacher eines quaden Todes gestorben, vndt ob wohl verboten, ihm nach zu jagen, so haben gleichwol die Fischer, welche den Tag Brauthaus gehalten, ihme nachgejaget, darauff dan eglliche Bürger gefolget, bis auf die Auelthauser Masch. Alse sie dar nun ibele Feinde gesehen, haben sich die Bürger nahe zu Hauffen gefallen, vndt den Feindt angegriffen, vndt hatt einer einen iern Hueth auff einen Spieß in die Högede gehalten, instette eines Fensliensß, vndt so lange den Huet in die Högede gesehen worden, haben die von Minden Hart auff den Feindt gedrungen, sobaldt aber der eysern Huet gesenket worden, durch Giesecken Becker, Haben die Bürger die Flucht genommen, darnach haben die Mindischen Reuter, so in die 60 gewesen, darin gesehet, vndt den größten Schaden gelietten, vndt 50 todt geblieben, oder eglliche sagen über die 20, man weiß nicht, ob es mit Verrätherey geschehen, daß der Huet gesenket, denn es ist ein sprichwort vnter den Burgern geworden, Giesecka Becker trug den Huet, darvon geschach den von Minden kein guth; der Hoefeleute verdrancß viele in der Weser bey 124, oder, wie eglliche wollen, 100 sein gefangen worden. Hier sein die Bürger auß Lemgau stark mit gewesen, vndt haben noch igunder ein groß stuck Geschüzes mit dreyen Lopen, vndt mit der von Mindens Waffen, so sie darvon gebracht vndt beholden. » Sind das Cu-

standes ungeachtet die Stadt Minden überfallen, unweit Aulhausen 50 Mann erschlagen, 124 Mann gefangen genommen und dadurch zu dem Sprichworte Veranlassung gegeben habe: «lippisch Glaube» in der Bedeutung von Punica fides.

Ausführlichere Nachrichten geben uns über den Antheil Bernhard's an der Fehde die Acten des Detmolder Archives. Bereits im J. 1468 beginnt eine Correspondenz Bernhard's mit dem Domcapitel und der Stadt Minden, indem jener sich darüber beschwert, daß ein Mindenscher Lehnsmann, Bodo v. Verbecke, während er, Bernhard, in's Hessenland geritten gewesen, mit des Bischofs Gesinde in das Lippische eingefallen, den Uflern ihre Pferde abgenommen und solche auf den Wedigenstein in Verwahrung gebracht, auch der Bischof solche auf der lippischen Beamten Aufforderung nicht habe herausgeben wollen. Er, Bernhard, habe zwar nach seiner Rückkehr sich selbst an den Bischof gewandt und zu wissen verlangt, wessen er sich, wenn er seine Beschädiger im Stifte aussuche, zu ihm zu versehen habe, worauf ihm jedoch eine Antwort nicht geworden sei. Er bittet daher das Capitel und die Stadt um Verwendung bei dem Bischofe wegen Restitution der Pferde. Diese muß jedoch von keinem Erfolge gewesen sein. Denn noch im nämlichen Jahre erläßt Bernhard ein Schreiben an die gemeine Ritterschaft der Herrschaft Ravensberg und die Ráthe der

lemann'sche, das Mooyersche und das von Schaten angeführte Malinkrot'sche Mscr. vielleicht identisch mit den von v. Ledebur in seinem Aufsatze über die ungedruckten Quellen zur Mind. Geschichte in der Zeitschr. Westphalen u. Rheinland. Jahrg. 1822. Stück 1. S. 4. erwähnten handschriftlichen Chroniken? Gewiß verlohnte sich's der Mühe, die sämmtlichen ungedruckten Quellen der Minden'schen Geschichte, soweit solche noch vorhanden und von Werthe sind, mit den bereits gedruckten, jetzt bei Pistor, Meibom, Leibniz, Paullini u. s. w. zerstreueten Chroniken einmal in gleicher Weise in einer kritisch gesichteten und berichtigten Sammlung zusammenzustellen, wie dies neuerdings von Ficker, Cornelius u. Janssen hinsichtlich der Münster'schen Chroniken geschehen ist.

Städte Herford und Bielefeld, worin er verlangt, daß da er eine Irrung mit dem Bischofe von Minden habe und dieser die Güte geweigert, sie inhalts ihrer Verträge nunmehr zur Fehde sich anschicken und dem Bischofe aussagen mögen. Auch zeigt ein Schreiben des Letzteren an das Capitel und den Rath der Stadt Minden vom 4. März 1469, daß bereits damals die Feindseligkeiten von lippischer Seite begonnen hatten, indem der Bischof sich darüber beklagt, daß Bernhard und dessen Schwäger zu Schaumburg²⁹⁾ das Stift mit großer Gewalt wider Gott, Ehre und Recht überfallen, geraubt und gebrannt, ohnerachtet er in Güte mit ihnen handeln wollen. Auch habe Friedrich v. Wend und die v. Zerffen aus dem Schlosse Warenholz dem Stifte großen Schaden gethan. Demgemäß erhielt denn auch am 28. März 1469 Bernhard von 12 Mindenschen Ritters³⁰⁾ einen Absagebrief zugesandt, in dem sie von wegen ihres gnädigen Bischofs Bernhard's Feinde sein und wegen des demselben zuzufügenden Schadens ihrer Ehre sich verwahren zu wollen erklären. Bernhard wandte sich nunmehr mit seiner Macht zunächst nach Uflen, nachdem er von den Städten Herford, Lemgo und Horn Zuzug erhalten. Nach 3 Berichten des Drossen Arnd v. der Borch vom 29., 30. und 31. Aug. 1469 drangen von hier aus zuerst die Lemgoer, welche 50 Reiter und 100 Mann zu Fuße gestellt hatten, in das Gebiet des Stiftes ein, kamen hier zum Handgemenge mit den Mindenschen und zogen, nachdem sie mehrere Gefangene gemacht, vor das feste Haus Ulenburg. Dort stieß Arnd v. der Borch mit den Seinigen und mit den Herfordern zu ihnen und nahmen sie nun gemein-

²⁹⁾ Bernhard war vermählt mit Anna, einer Tochter des Grafen Otto v. Schauinburg.

³⁰⁾ Statius v. Barkhausen, Walter u. Henrich v. dem Wede, Johann v. Hasberg, Coleff Woffelmann, Friedrich v. der Hoya, Bernd Wichmann, den Brüdern Gerd und Ludwig den Balken, Hermann Crevet und den Brüdern Hermann und Johann v. Bischbeck.

schaftlich die Ulenburg ein und auf derselben den Ritter Balduin v. Quirnheim nebst 2 seiner Brüder und 2 Knechten gefangen. Sodann setzten die Lipper auf der Ulenburg sich fest, während der Herzog Friedrich v. Braunschweig mit 150 Mann das benachbarte Schloß Beck besetzt hielt, so daß Arnd dies und das feste Gohfeld anzugreifen Bedenken trug. Demnächst scheint man lippischer Seits die Bewahrung der Ulenburg und der Gefangenen den Herzogern überlassen zu haben, indem diese im Sept. wiederholt Bernhard ersuchen, mit seinem «Hovewerke»³¹⁾, soviel er dessen zusammenbringen könne, zu ihnen zu stoßen, da sie einen Ueberfall der Mindener und ihrer Helfer zu befürchten haben.

Ueber die weitere Theilnahme Bernhard's an den Thätlichkeiten der Schaumburger gegen Minden und den Herzog Friedrich geben unsere Acten keine directe Auskunft. Doch verhandelt derselbe vielfach schriftlich von seiner Residenz Blomberg aus mit Hessen, Paderborn und Waldeck, sowie den Städten Lemgo und Horn wegen ferneren Zuzuges derselben zur Fehde. Auch deutet auf eine thätige Theilnahme Bernhard's an den weiteren Ereignissen ein Schreiben desselben an seinen Bruder, den Bischof Simon zu Paderborn, worin er diesem meldet, daß er mit 200 Pferden in die Grafschaft Hoya ziehen wolle, wohin der Bischof von Hildesheim ebenfalls 200 Reiter und die Schaumburger 200 Mann zu Roß und 1000 Mann zu Fuße zu schicken versprochen, und daß er Bartrup und die Hohewarte zwischen Oldendorf³²⁾ und Alverdissen zum Sammelplatze bestimmt habe. Auch ist es an sich schon wahrscheinlich, daß dem streitbaren Bernhard, dessen Kriegsrühm damals in Westfalen ein nicht geringer war, von seinen Verbündeten eine Hauptrolle in der

31) Die von den Vasallen und Ministerialen dem Landesherrn gestellten Reiter. Vgl. Frisch, teusch.-latein. Wörterbuch S. 460.

32) Ein ausgegangenes Dorf bei Alverdissen. S. Wiggermann's regesta Schaumb. S. 321. Nr. 25.

Fehde zugetheilt gewesen sein wird.³³⁾ Vielleicht dürfen wir eben aus dem Mangel fernerer schriftlicher Verhandlungen während der Zeit vom Ende des J. 1469 bis zum Nov 1470 schließen, daß inzwischen Bernhard seine Thätigkeit im Cabinette mit der ihm mehr zusagenden im Feldlager vertauscht hat.

Erst am 8. Nov. 1470 ergeht wieder ein Schreiben Lambert's v. Beresen³⁴⁾, Probstes zu St. Johann in Dsnabrück und Amtmanns der Graffschaft Ravensberg, an Bernhard, worin derselbe Namens seines Herrn, des Herzogs Gerd v. Jülich und zum Berge und der Herzoginn Sophie³⁵⁾ meldet, daß selbige wegen der Fehde Bernhards mit Minden und dem Herzoge Friedrich auf Dienstag nach Martini einen Tag zur scheidrichterlichen Entscheidung auf dem Rathhause zu Bielefeld angesetzt haben. Hier muß denn auch eine ausführliche Verhand-

³³⁾ Rühmt doch der gleichzeitige Abt. Krang (Metropol. lib. 11. cap. 47.) von ihm und seinem Bruder Simon, dem Bischofe v. Paderborn: (Simon) fratrem habuit Bernardum usque hodie viventem, virum supra multos militem, satis ad bella fortunatum, animosum, constantem, procerum, fortem et omnibus virtutibus praeminentem; — multa bella subiit, ob societatem initam fideliter agebat et summam apud omnes cum fratre fidem promeruit. Ebenso nennt ihn der aus Pippstadt gebürtige Liesborner Benedictiner Bernhard Witte in seiner um das J. 1517 verfaßten historia Westphaliae (Monast. 1778 p. 631.) einen vir multorum bellorum expertissimus, quem etiam principes et amabant et timebant. Schon bei Hamelmann (in der Geneal. et famil. comit. v. J. 1582 — s. dessen opp. geneal.-hist. p. 399. — führt Bernhard den Beinamen Bellicosus und ebenso bei Chytraeus in dessen Saxonia vom J. 1593 p. 195., welcher zum J. 1511 bemerkt: Decessit — Bernardus comes Lippiensis Bellicosus vulgo dictus, non canis modo et annis verum etiam antiqua virtute et fide gravis, anno aetat. 82.

³⁴⁾ Vgl. über denselben Hamelmann, opera hist.-geneal. p. 222. 230.

³⁵⁾ Herzog Gerhard II. war während seiner letzten Lebensjahre geisteschwach und leitete seitdem seine Gemahlinn Sophie, eine geb. Prinzessin v. Sachsen-Lauenburg, die Regierungsgeschäfte. Teschenmacher, annal. Cliv. p. 451. 52.

lung stattgefunden haben, welche wir aus einem weitwendigen, die Klagen und Verantwortungen aller Parteien gegen einander enthaltenden Schriftstücke kennen lernen. Dasselbe enthält die Aufzählung einer langen Reihe von Unbilden, die die Parteien von einander erlitten haben wollen, und die, wenn sie nur zur Hälfte gegründet waren, nach den Anschauungen der damaligen Zeit allerdings zum kriegerischen Vorschreiten gegen einander genügende Veranlassung gegeben haben mußten. Doch zeigt freilich das Zurückgehen beider Theile auf zum Theil alte, längst abgemachte Dinge, wie sehr denselben daran gelegen war, ihr gegenseitiges Sündenregister zu vermehren und die friedliche Lösung des Streites schwierig zu machen. Zugleich enthalten die Klagen zum Theil sehr specielle Indemnificationsberechnungen, die durch das Uebertriebene ihrer Ansätze in der That unwillkürlich oft an die Schadensliquidationen moderner Civilproceffe erinnern. Hören wir Eines aus den beiderseitigen Klage- und Verantwortungsvorträgen.

Bernhard klagt zuvörderst gegen Minden: Des Bischofs Vorgänger habe den lippischen Herrn im J. 1406 in dem kalten Winter den denselben für 2100 Guld. versetzt gewesenen Wedegenstein abgenommen und dadurch um 6726 Guld. geschädigt.³⁶⁾ Ferner halte das Stift das Amt Ectorp, das von jeher lippisch gewesen, widerrechtlich im Besiße und ebenso das Haus auf dem Reinberge, das seinem, Bernhards, Vorfahren Herrn Otto im Jahre 1367 um 100 Mark von dem Edelvogte des Stiftes zu erbauen verstattet worden. Sodann haben im Jahre 1467 einige Minden'sche Knechte den Meier zu Volkfersen erschlagen. Ferner

³⁶⁾ Offenbar war hiermit die oben erwähnte Einnahme des Wedegensteins durch Bischof Wulbrand im J. 1408 gemeint. Daß aber dieses Jahr und nicht das Jahr 1406 das richtige ist, ergibt sich schon aus der Bezeichnung der Einnahme der Burg als der «im harde Winter» erfolgten, da der Winter von 1408 auf 1409 von den Chronisten als ein besonders strenger geschildert wird, in dem der stärkste Frost von Martini bis Mitfasten (Mitte März) gedauert habe. S. z. B. Cornerus, chron. bei Eccard, corp. histor. II. p. 1191.

stehe Lippe seit alten Zeiten die Vertheidigung der Quirzheimer Klosterleute zu und gehören dieselben vor das Gericht Bünde, während der Bischof sie jetzt unter das Gogericht zu Lübbecke und unter die Beamten zu Reinberg zu ziehen suche u. s. w. Endlich habe man stiftischer Seits neuerdings Lippe durch Einfälle in das Amt Warenholz und das Weichbild von Uflen hart beschädigt.

Außerdem hat Bernhard mehrfache Beschwerden gegen die Stadt Minden und verschiedene Minden'sche Bürger und Landsassen. Der Stadt wird vorgeworfen, daß sie im J. 1468 gegen aufgerichtete Verträge in einer Irrung Bernhards mit denen v. Gehlen und der Stadt Lübbecke deren Partie genommen und Bernhards gebrochene Knechte beschädigt haben. Gegen 2 Mindener Bürger, Hermann Borries und dessen Sohn Johann, macht Bernhard gar einen Schadensanspruch von 20000 rhein. Gulb., weil dieselben ihn wegen einer Schuld von 200 Gulb. in Hohn und Schande gebracht. Wider Bodo v. Verbeck werden im Ganzen 9000 Gulb. als Schadenersatz liquidirt, weil bereits dessen Vater Lippe wegen des Wedigenstein benachtheiligt, indem er damals wider die Abrede einseitig mit dem Stifte sich verglichen und Lippe in der Fehde stecken lassen. Bodo selbst wird wegen des Ufler Pferderaubs in Anspruch genommen und ferner den Brüdern Alhard und Balduin v. Quernheim die Entziehung eines den Quernheimer Klosterjungfern gehörenden Hofes zu Buttendorf vorgeworfen.

Eine ganze Reihe von Beschuldigungen enthält sodann Bernhard's Klaglibell gegen den Herzog Friedrich v. Braunschweig. Derselbe habe einen Lemgoer Bürger auf freier Straße beraubt, den Hillentrupern das von Hameln geholtte Bier zwischen Ertelsen (Ärzen) und Alverdissen sammt den Pferden abgenommen und dadurch um 2200 Gulb. geschädigt, den Leuten auf der Glashütte bei Schieder 3 Stiege Schweine im Werthe von 420 Gulb. geraubt, mit dem Bischofe Albert zu Lipperode gebrandschaft, mit demselben gegen den Vertrag in ein Bünd-

niß sich eingelassen und dadurch Lippe ein Schaden von 20000 Gulden verursacht u. s. w.

Aber auch Bernhard's Widersacher blieben in ihren Gegenforderungen hinter demselben nicht zurück. Das Stift macht ihm eine stattliche Rechnung über die in den Schlössern Hausberge und Reinberg, so wie in den Kirchspielen Eidinghausen, Beltheim, Eisbergen, Holzhausen, Rehme, Schnathorst u. s. w. angerichteten Schäden, in der selbst die Kurkosten für die einzelnen dabei verwundeten Minden'schen Unterthanen nicht fehlen. Außerdem wird Bernhard vorgeworfen, daß er in Person in die Stadt Minden geritten und dem Bischofe zu Hohn und Spott Burgemeister und Rath dahin gebracht, daß sie der von Lübbek Feinde geworden und aus der Stadt nach den bischöflichen Schlössern kein Korn und Bier verabfolgen lassen.

Sodann folgen nicht minder ansehnliche Schadensliquidationen der Städte Minden und Lübbek. Letzteres soll Bernhard mit seinem Bruder Simon berannt und dabei 100 Stiege Rüge nebst 100 Pferden, 3000 Guld. an Werthe, genommen haben. Vor Minden aber sei Bernhard mit Heerschilden und Bannern gerückt, habe bei Nacht mit Steinbüchsen in die Stadt geschossen und dadurch und durch Verwüstung von Feldern und Gärten einen Schaden von 10000 Guld. angerichtet. Auch von den Minden'schen Landsassen haben die v. Gehlen, die v. Münchhausen und die v. Verbeck noch ihre besonderen Anforderungen, und erfahren wir namentlich aus der Ansprache Bodo v. Verbeck's, daß die Schuld, wegen deren er an den Ufelern sich zu erholen versucht, in einer Beschädigung von 4300 Guld. bestanden, die sein Vater in Bernhard's Gefolge zu Blomberg durch die Böhmen³⁷⁾ erlitten haben soll.

In ihren Antworten auf die gegenseitigen Anschuldigungen versuchen die streitenden Theile kaum, die betr. Thätlichkeiten selbst in Abrede zu stellen. Sie bemühen sich nur, die Gerech-

³⁷⁾ Also bereits im J. 1447.

tigkeit ihrer Ansprüche an einander, bez. die Unbegründetheit derer des Gegners nachzuweisen und sich gegenseitig als erste Urheber der Thätlichkeiten darzustellen, was denn freilich in einer Zeit wie der damaligen und beim Zurückgehen auf eine zum Theil entlegene Vergangenheit nicht schwer werden konnte.

Ob auf dem Bielefelder Schiedstage ein wirklicher Vergleich unter den Parteien zu Stande gekommen, ergeben unsere Acten nicht. Vielleicht hatte man sich vorläufig nur über einen Stillstand der Feindseligkeiten geeinigt, indem in der weitläufigen Correspondenz Bernhard's und seiner Ráthe mit benachbarten Reichsständen und Rítttern aus dem J. 1471 weiterer Thätlichkeiten zwischen Lippe und Minden nicht gedacht wird. Nur noch einmal glimmte das Feuer der Fehde wieder auf, indem Friedrich v. Wend und Friedrich v. Westphal, wie es scheint auf ihre eigene Hand, von Barenholz aus einen Einfall in das Gebiet des Stiftes gemacht und die Mindener dagegen in das Lippische eingefallen waren.³⁸⁾ Sowol der Bischof als die Stadt Minden beschwerten sich bei Bernhard in 2 Zuschriften aus dem Juli und August 1471 darüber, wie Wend trotz dem, daß der Graf v. Hoya sie von einander geschieden, sie beschädigt und eine Verwarnung gleich einer Fehde gegen Minden ergehen lassen, so daß man aus Nothwehr ihn wiederum zu Barenholz habe aussuchen müssen. Doch scheint dieser neue Zwischenfall bald gütlich beigelegt zu sein. Wahrscheinlich hatte die in dieses Jahr fallende Verheirathung einer Tochter Bernhard's mit einem Wetteer des Bischofs Albert, dem Grafen Otto v. Hoya, eine vorläufige gütliche Einigung mit Minden herbeigeführt.

³⁸⁾ Es ist dies ohne Zweifel der oben nach der Culemann'schen handschriftlichen Chronik erwähnte Vorfall, durch den damals der Ruf der Lipper so verdächtigt sein soll. Nur muß jedenfalls die Erzählung von der Tödtung der 50 Mindener arg übertrieben sein, da ein solches Ereigniß sonst hier nicht nur gelegentlich erwähnt und unmöglich ohne weitere Folgen geblieben sein könnte.

Dagegen währte die Fehde Bernhards und seiner Verbündeten mit dem Herzoge Friedrich ³⁹⁾ fort, so daß die Correspondenz Bernhards mit seinen Nachbarn wegen gegenseitigen Zuzuges das ganze Jahr 1471 nicht abbricht. Dieselbe liefert zugleich einen neuen Beleg dafür, in welchem Ansehen Bernhard damals unter seinen Mitreichsständen in Westfalen und Niedersachsen gestanden haben muß, indem seine Vermittelung, noch öfter aber seine Kriegshülfe von den verschiedensten Seiten in Anspruch genommen wird. ⁴⁰⁾ Nur einiger der Zuschriften, welche in jenem Jahre an Bernhard eingingen, möge hier gedacht werden, zumal es uns an anderweitigem Materiale gebricht, aus dem wir den ferneren Verlauf der Fehde zu ersehen vermöchten.

³⁹⁾ Herzog Friedrich der Jüngere, der von nun an die Hauptrolle in unserer Fehde spielt, war ein Sohn des Herzogs Wilhelm des Älteren, dem er im J. 1482 mit seinem Bruder Heinrich gemeinschaftlich in der Regierung folgte. Er führte den Beinamen des Unruhigen — turbulentus — in der That nicht mit Unrecht. Er zog hin, wo es Kampf gab, und nicht bloß fürstliche Fehden waren ihm willkommen, auch Belagerungen und Raubzüge des niederen Adels verschmähte er nicht. Schon im J. 1449 focht er für den Herzog Ulrich v. Württemberg gegen die Stadt Eßlingen, 1454 half er der Stadt Münster wider ihren Bischof Walrav und den Erzbischof von Köln, wurde aber in der Schlacht beim Kloster Warlar gefangen genommen und nach Köln geführt, bis er durch Lösegeld sich wieder befreiete; im J. 1462 hatte er selbst eine lange Fehde mit den Hansestädten, weil er den Lübeckern bei Nordheim 8 Wagen abgenommen hatte, eine Fehde, die erst im J. 1467 durch den Vertrag bei Quedlinburg beigelegt wurde. Havemann, Gesch. der Lande Braunschw. u. Lüneb. I. S. 684 ff. 729 ff.

⁴⁰⁾ Nicht zu verwundern ist es darnach, wenn Bischof Heinrich v. Münster mit einem Schreiben vom 4. Apr. 1471 einen Diener Lüder Brumstede unter dem Ersuchen an Bernhard absendet, es möge dieser denselben unter sein Hofgesinde aufnehmen, da er gern das Reuterhandwerk erlernen wolle und hierzu an keinem andern Hofe besser als an dem Bernhards im Stande sei.

Am 18. März ersucht die Stadt Gimbeck Bernhard um Beistand gegen Werner v. Hanstein, der ihr Fehde angekündigt, weil sie dem Bischofe von Paderborn einiges Geschütz zur Belagerung des Desenberges geliehen. Noch in demselben Monate hat Bernhard eine Zusammenkunft mit dem Landgrafen Ludwig v. Hessen und seinem Bruder Simon zu Dringenberg, und vermittelt eine Beilegung der Fehde derselben. Am 21. März meldet der Bischof von Paderborn, wie er vernommen, daß Herzog Friedrich von Braunschweig mit 2000 Mann zu Fuße und 200 Reitern zur Anrichtung eines Brandes, wie er in 20 Jahren nicht gesehen sei, in die Herrschaft Lippe einfallen wolle, weshalb er anheingebe, im Amte Blomberg gehörige Anstalten zu treffen. Am 17. Mai kündigt der Graf v. Oldenburg Bernharden wegen des Herzogs Wilhelm und Friedrich v. Braunschweig die Fehde an. Am 28. desselben M. meldet der Bischof von Osnabrück vom Ravensberge aus, daß er zwar von den Herzögen Wilhelm dem Alten und Friedrich v. Braunschweig angegangen sei, denselben gegen Bernhard und seine Helfer Beistand zu leisten, daß er aber aus Liebe und Freundschaft zu Bernhard solches abgesagt habe. Gleiche Zuschriften erfolgen am 30. und 31. Mai vom Grafen Otto v. Tecklenburg und Otto Herrn v. Diepholz sammt dessen Sohne. Am 4. Juni bittet Graf Otto v. Hoya, einige Knechte, welche wol mit einem Vogeler (Falkonett?) schießen können, sammt Büchsen nach Lübbecke und von da nach der Hoya zu schicken. Am 10. Juli berichten Lubbert v. Zerffen und Wolbrand v. Bock, es backten die von Hameln viel Brod, man glaube, es wollen dieselben mit dem Herzoge Friedrich ausziehen; man möge ihnen daher 10 Schützen zuschicken, damit Urpen auf's Beste möge verwahrt werden. Am 20. Juli schreibt Bernhard an den Grafen zu Spiegelberg, es sei ihm hinterbracht, daß er dem Herzoge Friedrich 2000 Mann zu Fuße und 200 Pferde nach Hameln am Halberge zum Einfalle in's Lippische zugeführt habe, er begehre zu wissen, wessen er sich zu ihm hieran zu versehen

habe, da er, Bernhard, ihn doch vorher, als es in seiner Macht gestanden, verschont habe. Am 4. Aug. bittet Bischof Heinrich von Münster, für ihn aus dem Stifte Paderborn 200 bis 300 gute Knechte mit Schilden, Hüten, Knippbüchsen und Armbrüsten nach Behta zu schicken, da er mit Heeresmacht nach Delmenhorst ziehen und dasselbe mit Blockhäusern besetzen wolle. Am 7. Aug. meldet Graf Otto v. Hoya, daß er mit Hülfe der Bischöfe von Münster und Bremen des Grafen Gerd v. Oldenburg Feind geworden. Am 9. Sept. bittet derselbe, ihm 2 Schlangenbüchsen oder gegossene eiserne Büchsen mit eisernen Kugeln zu leihen und nach Diepenau zu senden; falls solche ihm genommen würden, wolle er sie in Gelde bezahlen u. s. w.

Endlich aber gegen Ende des J. 1471 scheinen die streitenden Theile der fortwährenden Befehdungen müde geworden zu sein. Am 29. Sept. melden Dompropst und Capitel zu Hildesheim⁴¹⁾ den Grafen Alf und Erich v. Schaumburg, daß sie durch Vermittelung des Landgrafen Ludwig v. Hessen mit dem Herzoge Friedrich in gütliche Verhandlung getreten seien und man vorläufig einen Stillstand zu Braunschweig geschlossen habe. Sie bitten hiervon, auch Herrn Bernhard Nachricht zu geben. Auf den October wurde nun eine weitere Friedensverhandlung zu Göttingen verabredet, wohin Bernhard seinen Dro-

⁴¹⁾ Bischof Ernst war bereits im Juli d. J. gestorben und von der Mehrzahl des Capitels der Dombachant Henning vom Haus zum Nachfolger erkoren. Ein anderer Theil dagegen hatte den Götliner Dombachanten Landgrafen Hermann v. Hessen gewählt und blieb bei dieser Wahl, trotz dem daß Henning in Rom die päpstliche Bestätigung erhalten. Durch diesen Zwiespalt entstand ein langer Kampf, in welchem Bernhard und sein Bruder Simon, so wie die Schaumburger und die Stadt Hildesheim auf Seiten Henning's und des Capitels standen, während Herzog Wilhelm v. Braunschweig mit seinen Söhnen sich für Hermann erklärte, welcher demnächst aber freiwillig resignirte. Krantz, metrop. lib. 12. cap. 8. Schaten, annal. Paderb. II. ad ann. 1471.

sten Arnd v. der Borch absandte. Aus 2 Berichten desselben vom 9. und 11. Oct. ergibt sich, daß zu Göttingen nicht bloß der Landgraf Ludwig als Schiedsrichter, sondern auch die Herzöge Wilhelm und Friedrich persönlich sich eingefunden hatten und nicht minder das Hildesheimer Capitel durch Abgesandte vertreten war. Alle Theile, meldet Borch, der übrigens noch von Beverungen aus um Ubersendung von Geld zur Reise bittet, damit er nicht zu Göttingen beschimpft und verhöhnt werde —, seien mit trefflichen weisen Leuten geistlichen und weltlichen Standes versehen und haben dem Landgrafen ihre Ansprachen schriftlich übergeben; die Handlungen seien vielfältig und können in so kurzer Zeit nicht zu Ende gebracht werden, man habe sich einstweilen wegen eines Stillstandes vereinigt; wegen des Bischofes und der Stadt Minden sei noch Nichts vorgefallen; übrigens werde vom Landgrafen sowol als vom Capitel gewünscht, daß Bernhard ebenfalls persönlich sich einfinde. Bernhard scheint jedoch dieser Einladung nicht Folge geleistet zu haben. Dennoch aber muß wol ein definitiver Vertrag unter den Parteien zu Stande gekommen sein, über dessen Inhalt uns freilich auch hier die Acten auffallender Weise keine nähere Auskunft geben.⁴²⁾ Namentlich erfahren wir nicht, in welcher Art die uns hier zunächst interessirenden Streitigkeiten Bernhard's mit Minden schließlich beigelegt sind. Wahrscheinlich wird man verständiger Weise die zu Bielefeld gegen einander liquidirten ungeheueren Schadensforderungen gegen einander aufgehoben haben.

III.

Was insbesondere die Ulenburg anlangt, so scheint man rücksichtlich ihrer Mindenscher Seite die Politik der Thatsachen befolgt zu haben. Bernhard hatte nämlich wegen derselben be-

⁴²⁾ Auch die hessischen und braunschweigischen Geschichtsschreiber erwähnen des Göttinger Tages nicht.

reiß im J. 1470 ein Abkommen mit zwei auf der Burg gefangen genommenen und noch zwei andern Gebrüdern v. Quernheim getroffen, nach welchem diese, wahrscheinlich gegen Entledigung der beiden bis dahin in Herford gefangen gebliebenen Brüder Balduin und Henrich von ihrer Haft, sich verpflichteten, gegen Restitution der — wie sich erst hier ergibt — schon bisher von ihrer Familie ⁴³⁾ besessenen Ulenburg solche den Herren zur Lippe zu Lehn aufzutragen. In einer am Tage vor Allerh. — den 31. Oct. — 1470 ausgestellten Urkunde erklären Boldewin Henrich, Flörken und Hilmar, Gebrüder v. Quernheim, sel. Johann's Söhne, daß, als Junker Bernd zur Lippe und die Stadt Herford ihnen in einer offenbaren Fehde die Ulenburg abgenommen, sie solche nunmehr zurückerhalten und dagegen gelobt haben, die Burg von Bernhard in Beisein der Burgemeister zu Herford zu Lehen zu empfangen, denselben eidlich verbunden zu bleiben, die Burg ihnen als ein offenes Haus zu halten und in allen Nöthen Beistand zu leisten. Demgemäß erhielt denn auch noch im nämlichen Jahre Balduin für sich und zum Mitbehuf seiner Brüder die Belehnung. Minden'scher Seits scheint man gegen diese Lehnsauftragung auch demnächst Nichts zu erinnern gefunden und sich dabei beruhigt zu haben, daß die von Lippe occupirte Burg doch wenigstens wieder in den Besitz von Minden'schen Landsassen gelangt war. Weitere Belehnungen erfolgten im Jahre 1476 — nach einem von Bernhard zu Brake unter den Eken (Eichen) ausgestellten Lehnbriefe — an Henrich und dessen Bruder Hilmar, im J. 1532 vom Grafen ⁴⁴⁾ Simon V. an Johann Hilmar's Sohn und endlich

⁴³⁾ Vgl. über die Familie v. Quernheim: Mooyer in der Zeitschr. für vaterl. Gesch. IV. S. 55.

⁴⁴⁾ Erst um diese Zeit hatten die Edelherrn zur Lippe — obwol schon durch den Besitz des größeren Theiles der alten Grafschaft Schwalenberg längst dazu berechtigt — angefangen, statt des bisher von ihnen gebrauchten Prädicats Edle Herren — *nobiles domini* —

im J. 1551 an Hilmar Johann's Sohn, jedesmal in Gegenwart der dazu eingeladenen Burgemeister von Herford. An Hilmar v. Quernheim wurde zugleich im J. 1563 vom Grafen Bernhard VII. die den lippischen Herren seit alter Zeit als Erbherren zu Engern, oder auch als Edelvögten des Stiftes Quernheim zustehende Holzgrafschaft in der Dünner Mark für 731 Thaler verpfändet und dadurch Veranlassung zu mancherlei Differenzen mit dem Stifte Minden gegeben, indem dieses mehrfach Lippe in der Abhaltung des herkömmlichen Holzdinges auf dem Meierhofe zu Dünne durch die Beamten zu Reinberg zu stören suchte. Gleiche Irrungen mit dem Bischofe sowol als mit einzelnen Landsassen desselben hatten ferner mehrfach statt wegen der von Lippe als Zubehörungen der Ulenburg angesprochenen Mast- und Holzgerechtigkeit in der Quernheimer und in der Schieder Mark, sowie im Beckerberge. Dazu kamen dann noch oftmalige Reclamationen der Quernheimer Stiftsdamen, die, neben der Abtissinn von Herford als Erben in der Dünner Mark und als Genossen der Quernheimer Mark berechtigt, in diesen Gerechtsamen von den Beamten des Bischofes, des Grafen v. Diepholz, der Stadt Lübbecke, den benachbarten Familien v. Münchhausen und v. Quernheim häufig beeinträchtigt wurden und dann niemals unterließen, den Grafen zur Lippe als ihren Edelvogt und als Holzgrafen um Hülfe und Vermittelung anzurufen.

In noch größere Verwickelungen aber brachte den Grafen Bernhard VIII. und nach dessen im J. 1563 erfolgtem Tode die Vormundschaft des damals erst neunjährig zur Nachfolge gelangten Grafen Simon VI. die Lehnherrschaft über die Ulenburg. Zwar war der damalige Besitzer derselben, Hilmar v. Quernheim, ein durch Vermögen und Stellung — er war Kö-

sich Grafen zu nennen. Noch der im J. 1517 verst. Hamburger Syndicus Albert Kranz bemerkt ausdrücklich in seiner metropol. lib. VIII. c. 40.: „nobiles domini de Lippia, nam se comites non asserunt“.

niglich = Dänischer Oberst, Braunschweig'scher Drost zu Osen, Pfandinhaber des Minden'schen Schlosses Reinberg und Stift-Hildesheim'scher Drost zu Pöppenburg — angesehenener und, wie sich ergeben wird, zugleich streitbarer Mann. Dennoch aber hatte zu jener Zeit der Lehnsverband noch zu wenig sich gelockert, als daß nicht auch damals noch der Vasall seinen Lehnsherrn selbst in seinen zunächst nicht das Lehngut berührenden Differenzen als seinen natürlichen Schutzherrn zu betrachten gewohnt gewesen wäre. So wurde denn auch hier Lippe durch Hilmar in verschiedene Streitigkeiten verwickelt.

Zunächst entspann sich eine Frrung zwischen Hilmar und dessen Vetter Jasper v. Quernheim, Erbherrn auf der Rienburg und Drossen zu Nietberg, wegen des vom Stifte Herford lehnrübrigen Hauses Beck, welches nach dem kinderlosen Absterben eines gewissen Alhard v. Quernheim im J. 1560 Jasper als der einen Grad nähere Schwertmagen des Verstorbenen für sich allein in Anspruch nahm, während Hilmar seinerseits die Hälfte desselben für sich prätendirte. Nachdem Letzterer zuerst seinen Anspruch im Wege der Güte durch Intercession des Bischofes von Minden, der Abtissinn zu Herford und seines lippi'schen Lehnsherrn vergebens geltend zu machen gesucht, entschloß er sich, denselben durch gewaltsame Occupation des nach Alhard's Tode zunächst von Jasper in Besitz genommenen Hauses Beck durchzusetzen. Nach Jasper's Relation in seinen späteren Eingaben an das Reichskammergericht hatte Hilmar am 16. Apr. 1562 einen Haufen von 300 zum Kriege gerüsteten Reutern und Pferden, 3 oder 400 Landsknechten und Hakenschützen sammt etlichen 100 Bauersleuten und Untertbanen aus dem Amte Reinberg — die vornehmsten Thäter mit schwarz gefärbten Gesichtern, damit man sie nicht erkennen möge — zusammengebracht. Mit diesen war Balthasar v. Wulf als Anführer und in Begleitung Gabriel's, Levin's und Gottschalk's Gevattern v. Donoz, Claus und Levin's v. Zerffen, Bartold's v. Barkhausen, Jasper's v. Der, Christoph's v. Amelunxen, Fried-

rich's v. Deynhausen, Henrich's Hake und vieler Andern vom Adel an jenem Tage Nachts 1 Uhr vor das Haus gezogen, hatte dasselbe 3 Mal durch einen Trommelschläger zur Öffnung aufgefordert, solches dann umringt, die Thore der Vorburg aufgehauen, diese eingenommen, von da auf das Haus mit Büchsen geschossen, 2 Diener auf der Wehr getödtet und viele verwundet, sodann die Gräben auszufüllen angefangen, Leitern zum Sturm aufgerichtet «und zulezt mit unaufhörlichem Schießen, Scharmukeln und allerhand friedbrüchiger Handlung Jasper's Diener dermaßen ausgemattet und geschwächt, daß sie solcher gewaltsamer Thathandlung länger nicht widerstehen können, sondern um 9 Uhr Vormittags das Haus aufgeben mußten, worauf Hilmar dasselbe mit Kriegsteuten bestellt, seine, Jasper's, Diener mit Ausnahme eines Koches fortgejagt, die Mägde geschlagen, das Geschütz und die Vorräthe an Korn sich angeeignet und dermaßen sich erzeiget, als ob kein Herr und Recht mehr im Lande.»

Jasper wandte sich zunächst mit einer Beschwerde an den Bischof von Minden, und es entspannen sich nunmehr vor diesem weitwändige Verhandlungen sowol wegen der Ansprüche Hilmar's auf das Haus Beck selbst, als wegen des von ihm verübten Landfriedensbruchs. Hilmar konnte den Ueberfall selbst nicht verabreden, gab aber Jasper Schuld, daß er die Anzahl seiner Helfer stark übertrieben habe und suchte mit aller Unbefangenheit auszuführen, wie er damit, daß er nach vergeblicher gütlicher Ansprache «als *verus et legitimus heres cum moderamine inculpatae tutelæ* seinen angefallenen Erbtheil adiiret, nicht gegen den heilsamen Landfrieden delinquiret habe, zumal diejenigen hohen Potentaten, Fürsten, Grafen und Herren und deren ansehnliche geübte Räthe, so den heilsamen Landfrieden machen helfen, ihm dazu gerathen.» Nachdem der Streit zunächst durch compromissarische Vereinbarung beider Theile zur Entscheidung an den Herzog Wilhelm v. Jülich gelangt war und dieser vergebens eine gütliche Beilegung versucht hatte, bei

der die Herzöge Heinrich und Erich v. Braunschweig fortwährend Hilmar's sich eifrig angenommen hatten, gedieh die Sache schließlich durch Jasper's Beschwerden an das Reichskammergericht zu Speier. Hier nahm dieselbe ihren gewöhnlichen schlep-penden Gang, so daß es Hilmar trotz aller bis zum J. 1579 gegen ihn und seine Helfer ergangenen Mandate möglich gemacht zu haben scheint, bis zu seinem Tode sich im Besitze des Hauses Beck zu erhalten.

Näher noch berührte Lippe eine andere Streitigkeit Hilmar's mit dem Bischofe Georg von Minden, einem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg. Hilmar nahm nämlich als Zubehö-rung der Ulenburg die Hälfte der Schieder (Schedinger) Mark und die Holzgraffschaft in derselben, so wie auch ferner die Ge-richtsbarkeit, mit alleiniger Ausnahme der Malefizsachen, über seine Leute in Anspruch, während der Bischof Beides bestritt, sich selbst als Besitzer des Hauses und Amtes Hausberge⁴⁵⁾ für den alleinigen Holzgrafen in der Mark erklärte und die Besitzer der Ulenburg nur als Erben anerkennen wollte, auch ferner demselben keine ihm als Landesherrn in seinem Territorium allein gebührende Jurisdiction zugestand. Es kam dieserhalb schon im J. 1557 zu Differenzen zwischen Hilmar und dem Minden'schen Drossen zu Hausberge Erich Dur, welcher Ulen-burger Leute zur Bestrafung vor sein Amt gezogen hatte. Auch hier zunächst wieder Verwendungsgesuche Hilmar's an seinen Lehnsherrn zur Lippe und ferner an das Domcapitel und die gemeine Landschaft des Bisthums, mit Berufung auf den im J. 1559 zwischen ihnen und dem Bischofe aufgerichteten s. g. Berden'schen Receß, durch welchen auch die Rechte Hilmar's

⁴⁵⁾ Die Herrschaft Berge war von dem im J. 1398 gestorb. Bischofe Otto III., dem Letzten aus der Familie der alten Edelvdgte des Stiftes Minden der Herren vom Berge, dem Bisthume schenkweise einverleibt. Lerbeck, chron. l. c. p. 196. und die beiden Urkunden v. 1397 u. 98 in Wigand's Arch. VII. S. 345—49.

anerkannt seien. Vergebens versuchten die ständischen Abgeordneten auf einem am 2. Dec. 1562 bei dem Brandenbaume abgehaltenen Sühntage ein gütliches Abkommen. Ein das beiderseitige Vorbringen bis zur Triplik referirendes Protokoll schließt mit der Bemerkung, daß der Bischof Hilmar nicht weiter hören wollen, mit Ungestümigkeit die Verhandlung abgebrochen und davongezogen und also die Güte zerschlagen habe. Auch Intercessionen der Lippischen Ráthe — Simon VI. war noch minderjährig und stand bis zum J. 1576 unter Vormundschaft seiner Mutter —, des Herzogs Heinrich v. Braunschweig und anderer Reichsstände bei dem Bischofe um Aufrechterhaltung der alten Gerechtsame der Ulenburg halfen Nichts. Der Bischof berief sich fortwährend darauf, daß die Ulenburg vor Zeiten ein Bauernhof gewesen, keine adeligen Freiheiten gehabt und den gemeinen Landgerichten unterworfen sei, Hilmar also keinen Grund habe, sich eine Obrigkeit und Regalien anzumassen, wie sie keinem Andern von Adel im Stifte zustehen. Hilmar dagegen behauptete, daß die Ulenburg, die niemals Ulenhof geheissen, wie der Bischof sie jetzt taufen wolle, von je und allewege ein Edelhof und mit Wällen und Gráben umzogen gewesen sei und stets im Besitze der Schieder Holzgraffschaft sowol, als der niederen Gerichtsbarkeit sich befunden habe. Endlich vereinigte man sich zu einer vorläufigen Sequestration der Schieder Mark durch den Grafen Otto v. Schaumburg und einen Obersten v. Holle. Als aber beide Sequestratoren gestorben waren, begannen im J. 1577 von Neuem die Irrungen, so daß, nachdem Hilmar bereits früher brieflich sich verlauten lassen, daß, wenn man lippischer Seits ihn im Besitze seiner Lehnzubehórungen nicht schütze, er einen andern Lehnsherrn aufzusuchen sich gemüßigt sehen werde, Graf Simon nunmehr sich an das Reichskammergericht wandte und ein Mandat desselben wider den Bischof erwirkte. Diesem konnte der Bischof denn auch nicht umhin endlich im Januar 1579 Folge zu leisten und damit vorläufig die Turbationen Hilmar's in seinen An-

sprüchen aufzugeben, während Letzterer zur Erkenntlichkeit für die diesmal ihm zu Speier so rasch gewährte Hülfe eine Sendung von 30 bis 40 Schinken zur Austheilung unter das betr. Reichsgerichtspersonal dorthin zu expediren sich veranlaßt fand.⁴⁶⁾

Bald aber sollten noch schwerere Irrungen wegen der Ulenburg sich entwickeln. Am 2. März 1581 starb nämlich Hilmar, ohne von seiner Ehefrau Ilse, einer geb. von Ilten, Kinder zu hinterlassen. Graf Simon sah damit die Ulenburg für ein heimgefallenes Lehn an und sandte sofort einen Notar mit 2 Reitern und 3 Gefellen zu Fuße ab, um vom Hause Besitz zu ergreifen. Der Bischof dagegen erklärte, daß er die Ulenburg behufs Sicherung der Rechte der Familie v. Quernheim in Sequester nehmen wolle. Er verhinderte daher nicht nur die Apprehension Lippe's, indem er die Pässe mit 200 Hakenschützen besetzte, sondern er occupirte selbst die Burg, verabschiedete Hilmar's Diener auf derselben und bemächtigte sich der sämtlichen Papiere.

Diese Verletzung seiner Rechte war Simon sich gefallen zu lassen nicht willens. Schon am 4. März erließ er ein Aufgebot an seine Ritterschaft und Städte und bat gleichzeitig den Grafen zu Schaumburg und den Landgrafen von Hessen um Beihülfe mit Reitern und Fußvolk. Außerdem sandte er, mit ausführlichen Instructionen zur «Werbung» seinen Secretair Deppe Pfluger an die Herzöge Julius und Wilhelm v. Braunschweig, den Dr. Tilemann Erz-Brockhausen an die Grafen v. Hoya, Oldenburg und Diepholz, den Rab Arnd v. Deyn-

⁴⁶⁾ Die Sendung lief in 2 Fässern mit einem Schreiben vom 26. März 1579 über Lemgo zur Frankfurter Fastenmesse ab, indem Hilmar seinen Procurator Dr. Joh. Gödelmann instruiren ließ, daß er eins der Fässer dem Dr. Wilhelm behändigen, in den 30 Schinken des anderen Fasses aber mit dem Besitzer Dr. Pistorius, dem Dr. Engelhard und Licentiaten Reichard sich theilen möge. Die Schinken seien diesmal ohne sein Wissen durch ungeschickte Abschneidung des Verwalters etwas zu gering ausgefallen, er werde aber zur Herbstmesse 30 andere Exemplare nach Frankfurt absenden lassen.

hausen und Joh. von Rinteln an den Herzog Wilhelm v. Jülich, und auch an andere benachbarte Reichsstände ergingen Anschriften. Auch erhielt Graf Simon bald Zusagen thätlicher Hülfe vom Grafen Otto v. Hoya, von der Gräfinn Ursula zur Lippe-Pyrmont, dem Grafen Josias v. Waldeck und dem Grafen Friedrich v. Diepholz. Dagegen waren der Landgraf von Hessen und das auf Grund der Erbeinigung von 1517 besonders angegangene Paderborn bedenklich und riethen zur Güte. Auch Herzog Julius v. Braunschweig mahnte von Thätlichkeiten ab, hauptsächlich freilich nur deshalb, weil es für den Grafen als einen Minden'schen Lehnsmann gefährlich sei, den Lehnsheerrn feindlich anzufallen. Indessen hatte der Herzog Wilhelm v. Jülich als ausschreibender Fürst des niederländisch-westfälischen Kreises vorläufig ein Abmahnungsschreiben an den Bischof erlassen und beauftragte gleichzeitig in Gemeinschaft mit dem mitausschreibenden geistlichen Fürsten, dem Bischöfe Wilhelm von Münster, seinen Amtmann zu Ravensberg, Jasper v. Ledebur, und den Licentiaten der Rechte Heinrich Thaen, zur gütlichen Werbung sich nach Minden zu begeben. Sie sowol als die gleichzeitig von Hessen abgesandten Råthe zogen denn auch schon Anfang Aprils über Detmold und Barenholz zur bischöflichen Residenz nach Petershagen, fanden aber hier den Bischof nicht vor, begaben sich daher nach Minden und verhandelten mit den bischöflichen Råthen und dem Domcapitel, konnten jedoch auch hier, obwol sie der lippischen Ansprüche eifrig sich annahmen, Nichts auswirken. Der Bischof erließ inmittelst ein ausführliches Verantwortungsschreiben wegen der Occupation der Ulenburg an den Herzog Wilhelm. In diesem und in seinen späteren Rechtfertigungsschriften kam man Mindenscher Seits wiederholt auf die Behauptung zurück, es sei die Ulenburg noch vor 70 bis 80 Jahren ein schlichter Bauernhof gewesen. Erst ein Vorfahr Hilmar's v. Quernheim habe den auf dem Ulenhofsitzenden Meier abgetrieben und sich auf demselben festgesetzt. Da der derzeitige Bischof dies nicht gestatten wollen, so sei da-

maß eine Irrung entstanden, in welcher Lippe selbst nebst dem Grafen Philipp v. Waldeck, Statthalter der Grafschaft Ravensberg⁴⁷⁾, als Schiedsrichter thätig gewesen. Später haben die v. Quernheim die Gerechtigkeiten der Ulenburg immer mehr ausgedehnt, so daß nun schon aus dem Bauernhose ein Edelhof, der auf demselben befindliche Schreiber ein Amtmann geworden sei. Auch mit der lippischen Belehnung müsse es nicht richtig sein, da Hilmar mehrfach über dieselbe geheimnißvoll sich geäußert und noch auf seinem Todtenbette die Erwartung ausgesprochen, daß seine Schwester und deren Kinder ihm im Besitze des Hauses succediren werden. Die ganze Lehnbarkeit sei von den Quernheim's wahrscheinlich nur erdichtet, um die Ansprüche gegen Minden mit Hülfe des Lehnherrn desto besser durchzusetzen. Da demgemäß die Ulenburg von den Schwestern Hilmar's als freies Erbgut, auf der andern Seite aber von den übrigen Quernheim's als Erben im Lehen angesprochen worden, so habe er, der Bischof, kraft landesfürstlicher Obrigkeit und um zu besorgende Unruhe im Stifte zu verhüten, mit Vorwissen seines Domcapitels die Ulenburg, damit keiner der Interessenten an seinen Rechten verkürzt werde, bis zu ausgemachter Sache einstweilen in Bewahrung genommen, zumal Graf Simon, der nun die Edelmannswohnung zu einem gräflichen Hause machen wolle, bereits zu Hameln Schützen erworben und solche gegen das Stift bis Minteln anlaufen lassen, auch schon einen Landtag ausgeschrieben habe.

⁴⁷⁾ Es kann hiermit nur der Graf Philipp II. gemeint sein, der im J. 1491 vom Herzoge Wilhelm von Jülich und Berg zum Statthalter seiner Grafschaft Ravensberg ernannt wurde und den auf einer Reise von Bad Wildungen nach dem Schlosse Sparenberg der kühne Weigelagerer Gdß von Berlichingen im J. 1536 von der Burg Pabberg aus bei Kloster Dalheim behufs Erpressung eines bedeutenden Lösegeldes gefangen nahm. S. Barmhagen, Grundl. der Waldeck'schen Landes- u. Regentengesch. Bd. 2. S. 109. und Haarland in der Zeitschr. f. vaterl. Gesch. I. S. 158. ff.

Lippe suchte in einem an den Herzog eingesandten Gegenberichte die Darstellung Mindens ausführlich zu widerlegen. Es behauptete und konnte durch beglaubigte Abschriften der Original-Lehnsreverse darthun, daß die v. Quernheim seit dem J. 1470 die Ulenburg stets als Lippisches Lehen recognoscirt haben. Auch berief es sich darauf, daß Minden oftmals die Belehnung anerkannt, jedenfalls aber jetzt, wo die v. Quernheim selbst die Lehnbarkeit nicht verabreden, um so weniger zu einer Einmischung in die Sache Veranlassung habe, als Graf Simon zu einer Caution wegen der Ansprache der v. Quernheim wiederholt bereit gewesen.

Da Bischof Hermann jedoch den Absichten Simon's nicht trauete, sondern die den Umständen nach wol nicht ganz unbegründete Befürchtung hegte, daß man Lippischer Seits einen Handstreich auf die Ulenburg im Schilde führe: so wandte er sich dieserhalb an den Kaiser, indem er auch bei diesem sein Benehmen rücksichtlich der Angelegenheit zu rechtfertigen suchte und sich darüber beschwerte, daß Simon «sich zu Roß und zu Fuß rüste, in seiner Grasschaft Munsterungen vornehme, mit seinen Bundesgenossen draue und sie wider ihn und sein Stift instigire.» Auch erwirkte er in der That hierdurch ein kaiserliches Mandat vom 10. April 1581, welches dem Grafen Simon aufgab, «alle gewaltsame Handlung, aus welcher nichts Anderes denn Mord und Todtschlag und publicum scandalum im Reiche erfolgen müsse, abzustellen, das geworbene Volk abzudanken und mit dem ordentlichen Rechte sich genügen zu lassen.» Hiergegen kam Simon sofort mit einer Gegenvorstellung ein, welche denn auch ein weiteres kaiserliches Mandat vom 11. Aug. zur Folge hatte, durch das «weil nunmehr wegen der Sache sich ein ganz Anderes befinde und Lippe durch unverfährte Briefe (die producirtten Quernheim'schen Lehnsreverse) seine Eigenthumsrechte in continenti dargethan» und überdem Caution angeboten habe, dem Bischöfe die sofortige Räumung der Burg und deren Abtretung an Simon aufgegeben wurde.

Der Weg von dem Erkenntnisse bis zur Execution sollte

aber noch ein langer sein. Trotzdem, daß Simon ein Cautionsdocument des Grafen Johann v. Oldenburg beigebracht hatte, durch das dieser alle seine Güter und sein Amthaus Apen in specie dafür verpfändete, daß Simon, falls ihm die Ulenburg in Rechten aberkannt und er derselben wiederum verlustigt werden sollte, solchem endlichen Rechtspruche Folge leisten werde, erfolgte die Restitution nicht. Ebenso wenig fruchtete ein weiteres Mandat des Kaisers vom 27. Nov. und ein ferneres erstes, zweites und drittes Partitionsmandat. Es wurde daher nunmehr unter dem 10. Febr. 1582 dem Herzoge v. Jülich die Vollziehung der Execution gegen das Stift aufgetragen. Doch auch dies brachte Minden noch nicht zur Nachgiebigkeit. Als Simon am 2. März den Secretair Flörken aus Lemgo mit Notar und Zeugen zur Besitzergreifung nach der Ulenburg absandte, wurden denselben auf der Lengerer Brücke über die Elbe die Schlagbäume versperrt und der Paß auf der kaiserlichen freien Heerstraße durch Mindensche Diener verwehrt. Zwar ließ Flörken durch den Notar ein Instrument darüber aufnehmen, „daß er sich nunmehr auf den Lengerer Berg verfügt, von dort das Haus Ulenburg mit seinen confiniibus in Besicht bekommen und solches auftragsmäßig mit seinen An- und Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, wie das Alles in Torfe, Zweige, Wasser und Weide, Holz und Felde gelegen, per aspectum wirklich und leiblich, als wenn er mit Füßen darauf und auf einem jeden Stücke besonders gewesen und gestanden, in bester Form, Weise und Gestalt, wie das zu Rechte beständig geschehen sollte, könnte und möchte, naturaliter apprehendirt habe.“ Allein es mochte doch dem Grafen Simon mit dieser symbolischen Besitznahme allein nicht gedient sein. Es ergingen daher nunmehr von ihm weitere Beschwerden und Anträge an die kaiserliche Commission. Minden hatte jedoch inzwischen einen weiteren Grund zum Anstande gefunden. Im Anfange des J. 1582 war nämlich die Resignation des Bischofs Hermann erfolgt und der neu postulierte Bischof Herzog Heinrich Sullius von Braun-

schweig hielt diesen Wechsel für ein genügendes Motiv, beim Kaiser eine einstweilige Hinausschiebung der wider seinen Vorgänger erkannten Execution zu beantragen. Dagegen aber protestirte Graf Simon, erwirkte ein weiteres strengeres Ausschreiben des Kaisers an den Kreisobersten und brachte es endlich dahin, daß dieser, der Herzog Wilhelm v. Jülich, der anfangs geneigt war, dem Wunsche Mindens gemäß die Sache noch einmal zum Gegenstande einer weiteren Verhandlung auf dem am 9. Jan. 1583 zu Köln abzuhaltenden Kreistage zu machen, noch am letzten Tage des Jahres 1582 seine Drossen Otto von dem Byland zu Sparenberg und Kasper von Ledebur auf dem Ravensberge mit dem Ravensbergischen Landschreiber Jost Wilmanns als Subdelegirte zur Immission Lippe's in den Besitz der Ulenburg absandte — nicht ohne daß Simon auch diesmal es für nöthig erachtet hatte, den Jülich'schen Kammersecretair Sigbert durch eine Verehrung von 10 Gulden zur Beförderung seiner Sache anzuspornen. Allein auch jetzt noch widerstand die Hartnäckigkeit Mindens im Festhalten an dem einmal ergriffenen Besitze. Als am Montage den 31. Dec. die Jülich'schen Commissare vor der Ulenburg erschienen, wurde ihnen «die Eröffnung des Schlagbaumes, so an der Mollen nächst dem Hause gelegen, ohne Zuversicht abgesagt» und die bis an den Schlagbaum herangerufenen Wachtmeister und 2 Soldaten verweigerten die von ihnen unter Kundmachung des kaiserlichen und herzoglichen Befehls geforderte Deffnung des Hauses, indem sie sich darauf beriefen, daß sie allein dem Bischöfe Eid und Hulde geleistet, das Haus nicht zu räumen. Auch blieben sie hierbei, trotz dem, daß sie auf die Ungnade und Strafe wegen Nichtbefolgung kaiserlicher Befehle aufmerksam gemacht wurden, und meinten, wenn sie anders thäten, so würden sie von jedermannlich für treulose und meineidige Gefellen gehalten werden. Selbst nicht einmal auf die Deffnung des Schlagbaumes über dem Vorwerkshofe nach dem Osterholze hinauf, damit man der großen Gewässer wegen einen Richtweg längs der Ulenburg reiten möge,

wollten sie sich einlassen. So blieb denn den Abgeordneten nichts Anderes übrig, als durch den mitgenommenen kaiserlichen Notar Sodikus Begineken aus Herford «gegen die Verweigerung des Gehorsams und das muthwillige Vornehmen, welches der römischen kaiserlichen Majestät zu nicht geringer Verkleinerung und dem kaiserlichen Commissar und Kreisobersten zu Abbruch dessen Reputation gereiche, aufs Bierlichste zu protestiren».

Minden aber hatte vorläufig seinen Zweck erreicht, indem es nunmehr auf dem Kreistage fernere Erinnerungen gegen die lippischer Seits geleistete Caution vorbringen konnte und, was ihm die Hauptsache war, von den Kreisständen die Gewährung eines nochmaligen Aufschubs der Execution erlangte.

Inzwischen hatten sich nun auch noch andere Anstände erhoben. Einestheils war die Familie v. Quernheim ihrerseits intervenirend beim Reichskammergerichte aufgetreten, hatte dort ihre Ansprüche auf den Allodialnachlaß Hilmar's geltend gemacht und um Uebergabe der Ulenburg zu ihrer Sicherheit nachgesucht. Außerdem war der neue Bischof Anton Graf von Schaumburg, welcher nach fast anderthalbjähriger Sedisvacanz im März 1587 den Bischofsstuhl bestiegen hatte, mit seinem Domcapitel in Zwist gerathen, so daß, als endlich nach langer Zögerung im J. 1590 auf Simon's Dringen dem Letzteren ein weiteres Reichshofrathsdecret insinuirt wurde, dasselbe sich wegen seines Ungehorsams damit entschuldigte, daß es nothwendig zuvor mit dem Bischöfe conferiren müsse, dieser aber eine Audienz hartnäckig verweigere, seine, des Capitel's, Briefe sogar uneröffnet zurücksende und «sich solchergestalt betrage, daß man deswegen leider, Gott erbarm' es, mit dem Kaiser, dem nuntio apostolico, dem Kammergerichte, den Conservatoren des Stifts und dessen Unionsverwandten zu klagen gemüßigt sei». Nun begannen von Neuem Verhandlungen Simon's mit dem Herzoge v. Süllich. Als diese aber nur die früheren Wirkungen, Anmeldung der Execution an Minden und immer neue Ausflüchte desselben, zur Folge hatten, wandte sich Simon noch einmal direct an

den Kaiser und nahm dabei zugleich die Verwendung des kaiserlichen Kammerjunkers Otto Heinrich von dem Byland, vermuthlich eines Sohnes des oben erwähnten Drostens zu Sparenberg, in Anspruch. Diese scheint denn auch nicht ohne gute Wirkung geblieben zu sein. In einem aus Prag vom 11. Juli 1590 datirten Schreiben meldet Byland, daß er, „obwol die kaiserliche Majestät in den Hundstagen nicht viel Audienzen gebe, noch Verrichtung ergehen lasse, doch durch bekannte Freunde das Werk zu Simon's Gunsten dirigirt und namentlich den Reichshofrathsvizekanzler Sigmund Curtius, dem er auch einen Theil der ihm zur Vertheilung an den referendarius, Hofräthe und andere gute Leute zugeschickten Verehrung von 60 Rthlr. zugewandt, günstig gestimmt gefunden habe. Da auf diesem Manne alle Geschäfte beruheten und derselbe täglich höher steige, so rathe er, demselben einige Schinken und grüne Terkäse, die jedoch so beschaffen sein müssen, daß sie des weiten Weges würdig seien, zu übersenden. Er vermuthe, es werde dies dem Curtio gar angenehm sein, denn, wie er kürzlich ihm ein Schreiben Simon's zugebracht, sei er folgenden Tages, wie oftmals geschehe, bei ihm zum Essen gewesen und da habe derselbe ihm einen gar herrlichen Schinken vorgesetzt und solchen höchlich gelobt — *intelligenti pauca!*». Diesen Wink wird man denn wol lippischer Seite nicht unbeachtet gelassen haben. Wenigstens ergingen nicht nur bald erneuerte Restitutionsmandate an Minden, sondern es erfolgte endlich auch, nachdem Simon auch noch zur Förderung der Sache den Dr. jur. Balthasar Knaust nach Prag gesandt, auch den neuen Vizekanzler Jakob Kurz von Senftenau wiederum mit einer Geldverehrung bedacht hatte, eine Umschreibung der Execution auf den Erzbischof Ernst von Cöln, der sich auch zur Annahme des Commissoriums am 1. Mai 1593 bereit erklärte. Dies scheint Eindruck auf Minden gemacht zu haben. Am 15. Nov. 1593 erklärte Bischof Anton, daß er den erneuerten kaiserlichen Pönalmandaten, gegen welche er anfangs protestirt und auf das Reichskammergericht und

status imperii sich berufen hatte, nunmehr Folge leisten werde, und am 19. Nov. ergriff Lippe Besitz von der Ulenburg, nachdem es schon vorher durch einen im Kloster Falkenhagen abgeschlossenen Vergleich mit den Quernheim'schen Erben dahin sich geeinigt hatte, daß diesen alle Mobilien und nicht lehnbare Perzinientien der Ulenburg herausgegeben und die zu erweisenden Baukosten erstattet werden sollten.

So war es denn endlich dem Grafen Simon gelungen, sein gutes Recht durchzusetzen. Es wirft aber in der That ein trübes Bild auf die Rechtszustände der damaligen Zeit, wenn man sieht, wie auch noch im Ausgange des 16. Jahrhunderts trotz Landfrieden, Reichsgerichte und Executionsordnung es selbst einem minder mächtigen Reichsstande möglich war, seinem Nachbar dessen Eigenthum unter den niedrigsten Vorwänden allen kaiserlichen Befehlen gegenüber fast 12 Jahre lang vorzuenthalten, zumal wenn man noch bedenkt, daß gewiß nur die angesehene Stellung, die Graf Simon schon damals unter seinen Mitgliedern einnahm, sein freundschaftliches persönliches Verhältniß zum Kaiser Rudolf und seine Verbindungen am kaiserlichen Hofe nicht wenig dazu beitrugen, den schließlichen günstigen Ausgang seiner Sache herbeizuführen.

Allein es war jetzt noch keinesweges aller Streit abgethan. Nur erst die Burg selbst war restituirt. Dagegen ergaben sich wegen Minden's Verpflichtung zur Erstattung der von Lippe auf mehrere 1000 Rthlr. veranschlagten Proceßkosten, so wie der vom März 1581 bis Nov. 1593 percipirten — im Ganzen auf 14523 Rthlr. berechneten — Früchte bald weitere Differenzen. Außerdem hatte Lippe die Gebäude der Ulenburg sehr verfallen⁴⁸⁾ — es liquidirte dafür allein später 4000 Rthlr. —

⁴⁸⁾ Die im Nov. 1593 zur Besißergreifung abgesandten Lippischen Commissare hatten damals berichtet, es sei das Haus sehr baufällig, von Fenstern fast ganz entblößt, an Vorräthen sei nur ungedroschener Roggen und Hafer in ziemlicher Menge vorhanden, sonst aber Man-

das Inventarium und die Papiere verschleppt gefunden. Ferner bestritt Minden von Neuem viele Gerechtsame, welche Simon als Zubehörungen des Hauses in Anspruch nahm, die Jurisdiction über die eigenen Leute, die Berechtigung an Holz, Jagd und Hude in der Schieder Mark und im Osterholze, den Besitz eines Stuhles in der Kirche zu Münnichhüffen, eines Fischwehrs in der Berre bei Eisen, einer Fähre auf derselben zwischen Löhne und Obernbeck u. s. w. So mußte Lippe denn im J. 1594 nochmals die Hülfe des Reichshofraths in Anspruch nehmen, und erhielt diesmal der Bischof Dietrich von Paderborn die kaiserliche Commission, unter Anhaltung Mindens zur Herausgabe seiner Rechnungen und Register zu untersuchen, ob dasselbe seiner Partitionsanzeige gemäß wirklich eine vollständige Restitution geleistet habe. Zu diesem Zwecke kam es wiederum zu weitwendigen Verhandlungen, Zeugenverhören u. s. w. wegen der Gerechtsame der Ulenburg — und es gewann sogar die Sache einmal von Neuem einen so drohenden Anblick, daß man lippischer Seits sich veranlaßt fand, die Ulenburg im Aug. 1594 mit Garnisonsoldaten zu besetzen⁴⁹⁾, und daß der Amtmann Bergmann damals berichten konnte, es sei Pulver und Blei auf dem Hause angekommen, seine Leute seien unverzagt und werde er nunmehr die Brustwehren repariren lassen.

Dazwischen erhob sich nun auch noch eine weitere Differenz mit der Familie v. Quernheim. Die Allodialerben Hilmar's stritten mit dem Grafen Simon um die Ausführung des Fal-

gel an allen Victualien, kein Salz und Schmalz, kein Fisch und Fleisch, nur 39 Stück Rindvieh, 27 Schweine, 7 Schafe u. s. w.

⁴⁹⁾ Es wurde sogar ein besonderer « Artikelsbrief und nothwendige Ordnung der Soldaten auf der Festung » für die Garnison in 11 Artikeln promulgirt, deren einer dem Wachtmeister ausdrücklich zur Pflicht macht, « Abends, Mitternachts und zu jeder gebührenden Zeit selbst die Wache aufzuführen und die vom Verwalter oder Amtmanne zu empfangende Lose denen, so die Wacht haben müssen, treulich und verständlich anzumelden » u. s. w.

kenhagener Reccesses, und erst am 23. April 1600 kam ein Vergleich mit ihnen zu Stande, durch welchen seitens des Ednnes Wolf v. Harthausen, den Gebrüdern Johann Hilmar und Ludolf v. Deynhausens und Johann und Matthias Dorrigeloh der Hof Zehnten zu Eöhnde und mehrere andere allodiale Bestandtheile der Ulenburg überlassen und gegen Verzicht auf alles Mobiliar die Summe von 6000 Rthlr. zugesichert wurde. Dagegen erhoben andere Mitglieder der Quernheimer Familie Ansprüche auf die Lehnfolge in die Ulenburg und machten solche, auf ihre angebliche Abstammung von den ersten Erwerbem sich berufend, beim Reichskammergerichte geltend.

Endlich aber entspann sich, um vollends die Sache bunt zu machen, noch einmal ein Streit wegen der Holz- und Mastberechtigung Lippe's im Becker Berge, der von den Quernheim's begonnen, demnächst von dem Herzoge Alexander von Holstein, der im J. 1604 das Haus Beck angekauft hatte⁵⁰⁾, eifrig aufgenommen wurde. Zuerst auch hier wieder weitläufige schriftliche Verhandlungen unter den Parteien. Als diese aber zu keinem Ziele führten, nahmen beide Theile einmal wieder zur *via facti* ihre Zuflucht. Nachdem im J. 1608 zuerst der Herzog eigenmächtig Bäume im Becker Berge hatte hauen lassen, beschwert derselbe sich beim Bischöfe von Minden, daß Graf Simon mit 100 Musketieren und 50 Reitern in den Becker Berg eingefallen sei, Eichen und Buchen absägen und nach der Ulenburg führen lassen, auch andere Gewalt ausgeübt habe. Im März 1608 berichtet der Drost Philipp Eberhard v. Bredde, dem Simon die Ulenburg anvertraut hatte, an diesen, „es sei der Herzog an der Burg vorbeigeritten und habe die Brustwehren und Schanzförbe besehen. Er, Bredde, werde aber das

⁵⁰⁾ Die noch jetzt blühende Linie dieses Herzogs nannte sich seitdem Holstein-Beck und führte diese Benennung bis zum J. 1825, wo sie den Namen Holstein-Sonderburg-Glücksburg annahm. Des Gutes Beck hat sie sich schon früher im J. 1745 wieder entäußert.

Haus wol verwahren und dabei Leib und Leben aufsetzen. Er fürchte den Herzog, der auf Restitution der gehauenen Bäume bestehe, nicht, habe auf den Rondelen Brustwehren gemacht und Schanzkörbe hergestellt und sei mit Büchsen und Kugeln also versehen, daß wenn auch 1000 Mann vor das Haus kommen, solche dasselbe nicht einnehmen sollen. Wo der Herzog das Haus dem Grafen abnehme, dieweil er, Wrede, mit seinem Volke und Soldaten darauf sei, wolle er für keinen ehrlichen Gefellen gehalten werden»

Der Bischof ermahnte jedoch den Grafen, von aller Thätlichkeit abzustehen, die Soldaten zur Ulenburg abzuschaffen, auf die Klage des Herzogs bei ihm sich einzulassen und als sein Landsasse dem Rechte sich zu unterwerfen, da er nicht zugeben könne, daß Simon wegen der Ulenburg von seiner, des Bischofs, landesfürstlichen Hoheit sich erimiren wolle. Graf Simon erwiedert hierauf, daß er nicht der Jurisdiction des Bischofes sich zu entziehen, sondern nur seine Possession zu schützen willens sei, da er in diesem Falle bei dem Bischofe und dem Domcapitel, welche den kaiserlichen Mandaten zur Restitution der Ulenburg noch bei Weitem nicht vollständig nachgekommen seien, kein Recht suchen könne, im Uebrigen aber, weil der Herzog auch seinerseits bewährte Leute zusammenbringe, ihm ein Gleiches unverwehrt sein müsse. Endlich aber ließen sich doch die streitenden Theile zur Ruhe bewegen und es scheint ein gütliches Abkommen unter ihnen zu Stande gekommen zu sein, über dessen näheren Inhalt jedoch die Acten Nichts ergeben.⁵¹⁾

Was dagegen den weiteren Streit Lippe's mit Minden wegen der Ulenburg anlangt, so nahm derselbe den gewöhnlichen

⁵¹⁾ Ein definitiver Vertrag wurde erst im J. 1655 zwischen dem Herzoge August von Holstein-Beck und Alex. Günther von Wrede abgeschlossen, wornach Letzterer der Holz- und Jagdgerechtigkeit im Becker Berge, so wie der Becker Fähr, Ersterer dagegen auf seine Erberenschaft in der Quernheimer Mark verzichtet u. s. w.

schleppenden Gang der Reichsgerichtsprocesse. Immer spärlicher werden die kaiserlichen Verfügungen und nur noch die regelmäßig einlaufenden Rechnungen der Reichshofrathsprocuratoren bringen die Sache in Erinnerung. Endlich scheint der Streit, wie so oft, ohne wirklichen Schluß eingeschlafen zu sein. Die hiesigen Acten endigen damit, daß im Nov. 1618 der Reichshofrathsagent Johann Sternberg berichtet, es habe die Sache noch nicht zur Expedition gebracht werden können, weil der referens in causa die Acten nicht für vollständig halte. Aehnlich wird es mit dem Processe der Quernheim'schen Lehnspräsidenten gegangen sein. Auch über dessen weiteren Verlauf schweigen die hiesigen Acten, und als später im J. 1708 ein gewisser Ludwig Günther v. Harthausen den Versuch machen wollte, die fraglichen Ansprüche noch einmal aufzunehmen, mußte dieser gar erfahren, daß auch in Wehlar die betr. Proceßacten nicht mehr aufzufinden, sondern wahrscheinlich bei der Einnahme Speier's durch die Franzosen abhanden gekommen seien.

Werfen wir aber nun noch einmal einen Blick zurück auf diese Reihe von Streitigkeiten zwischen den beiden benachbarten Reichsständen wegen der Ulenburg, so könnte es auf den ersten Schein allerdings auffallen, daß das kaum den Umfang eines mäßigen Rittergutes erreichende Object des Streites mit dem Aufwande beider Theile an Eifer und Mitteln zur Führung desselben in gar keinem Verhältnisse gestanden. Allein es lagen doch in der That bei diesen Differenzen etwas wichtigere Rücksichten zum Grunde. Es handelte sich dabei offenbar um eine Verschiedenheit der Ansichten beider Parteien über die rechtliche Natur des streitigen Besitzthums. Während Minden die Ulenburg für einen einfachen Mediatbesitz der Grafen zur Lippe im Stifte und diese als deren Inhaber für seine Landsassen angesehen wissen wollte, war Lippe offenbar geneigt, das «Amt» Ulenburg für eine immediate Enclave anzusehen und rücksichtlich derselben auch die Landeshoheit in Anspruch zu nehmen. Was diese Anschauung Lippe's veranlaßt haben mochte und derselben

in der That auch einigermaßen das Wort redete, war nicht nur die Art der Erwerbung der Lehnsherrlichkeit über dieselbe durch kriegerische Occupation, sondern auch der Umstand, daß, wie wir oben gesehen haben, im Laufe des 16. Jahrh. nach und nach alle Reste der alten lippischen Aemter Engern und Quernheim, namentlich die Dünner- und die Quernheimer Mark, durch Verpfändungen in die Hände der Lehnsbesitzer der Ulenburg gelangt waren, und daß man sich in Folge der Allgemeinheit der Beschreibung der Lehnsubjecte in den alten Lehnbriefen schon damals gewöhnt hatte, jene Ueberreste als Zubehörungen der Ulenburg und damit das ganze, nach dem Obigen einen Complex sehr verschiedenartiger Bestandtheile umfassende s. g. Amt Ulenburg als eine Art Immediatherrschaft zu betrachten.

Wahrscheinlich hatte Graf Simon VI. jene seine Anschauung noch nicht aufgegeben, als er in seinem im J. 1596 errichteten, demnächst für das lippische Haus so folgenreich gewordenen Testamente das Haus Ulenburg seinem jüngsten Sohne Philipp in gleicher Weise als künftigen Paragialbesitz vermachte, wie er als solchen seinem zweiten Sohne Otto das Amt Brake ausgesetzt hatte. Simon mußte sich jedoch bald wieder überzeugen, daß er die Immediatät der Ulenburg gegen Minden durchzusetzen nicht im Stande sei, da er, wie oben gezeigt nicht einmal die Patrimonialgerichtsbarkeit rücksichtlich derselben zu behaupten vermochte und Minden ihn sogar noch im J. 1597 aufforderte, sich wegen der Ulenburg als Mitglied der Minden'schen Ritterschaft zum Landtage zu qualificiren.

Dies scheint denn auch dem Grafen Philipp, dem bei seines Vaters Tode im J. 1613 die Ulenburg zufiel, deren Besitz bald verleidet zu haben. Schon im J. 1621 bevollmächtigte derselbe seine Vormünder, dies Amt Ulenburg mit Zuziehung seiner Brüder an den bisherigen Pächter, den Drostten Philipp Eberhard v. Brede, zu verkaufen. Am 10. April 1627 kam endlich ein Vertrag zu Stande, durch welchen dem v. Brede die Ulenburg mit allen Zubehörungen, namentlich mit der Dün-

ner Mark, so wie mit den sonst etwa wiederzuerlangenden Per-
 tinentien, unter Vorbehalt des — später wirklich erfolgten —
 Consenses der lippischen Agnaten, für 28000 Rthlr. verkauft
 wurde.

Demnächst kam die Ulenburg noch einmal auf kurze Zeit
 in lippischen Besitz, indem Graf Ludwig Ferdinand zu Brake
 sie aus dem Brede'schen Concourse im J. 1707 für 78700 Rthlr.
 erstand. Schon dessen Nachfolger Graf Friedrich Adolf aber
 verkaufte sie im J. 1711 wieder an eine verw. v. Ledebur zu
 Königsbrück für 72000 Rthlr.

Ueber die späteren Schicksale der Ulenburg ergeben die hie-
 sigen Acten Nichts. Die Besitzer derselben müssen aber in der
 Folge rasch gewechselt haben. Denn im J. 1783 wird als Ei-
 genthümer ein Minden'scher Domherr v. Wulsen genannt⁵²⁾;
 demnächst, im J. 1786, ein Freiherr v. Monster, der die Ulen-
 burg zugleich mit dem Hause Beck im v. Wulsen'schen Concourse
 damals für 130825 Rthlr. angekauft und in derselben eine
 interessante Bibliothek und Naturaliensammlung aufgestellt haben
 soll.⁵³⁾ Später ist sie in den Besitz der Familie v. Borries
 gelangt⁵⁴⁾, welche das Gut dem Vernehmen nach bereits vor
 einer Reihe von Jahren an den jetzigen Eigenthümer, einen
 Grafen Handjeri, käuflich abgetreten hat.

⁵²⁾ Webdigen's westphäl. Magazin Heft 4. S. 146.

⁵³⁾ Webdigen's westphäl. Magazin Heft 12. S. 706. ff.

⁵⁴⁾ v. Ledebur, preuß. Adelslex. I. S. 90.